



5. November 2025

Einbürgerungen der zweiten Ausländergeneration

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulats 22.3397
der Staatspolitischen Kommission
des Ständerates vom 5. Mai 2022

Zusammenfassung

Am 27. September 2022 hat der Ständerat das Postulat 22.3397 «Der tiefen Einbürgerungszahl von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation auf den Grund gehen» seiner Staatspolitischen Kommission angenommen. Das Postulat beauftragt den Bundesrat, einen Bericht über die Gründe für die aus Sicht des Ständerates tiefe Zahl der Einbürgerungsgesuche von in der Schweiz geborenen und/oder aufgewachsenen Personen und für die Ablehnung dieser Gesuche vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere die Fragen beantworten, wer aus der zweiten Ausländergeneration ein Einbürgerungsgesuch stellt, wer dies nicht tut und aus welchen Gründen, warum solche Gesuche abgelehnt werden, welche Unterschiede zwischen den Kantonen bei den Einbürgerungsvoraussetzungen bestehen, welche Einflüsse auf die Zahl der Einbürgerungen daraus resultieren und wie hoch die Kosten einer Einbürgerung sind.

Zur Beantwortung der Fragen hat das Staatssekretariat für Migration eine externe Studie und ein rechtsvergleichendes Gutachten in Auftrag gegeben. Gemäss dem Gutachten ist der Erwerb der Staatsangehörigkeit in einigen europäischen Staaten deutlich schwieriger als in anderen, was zu erheblichen Unterschieden bei den Einbürgerungsquoten führt. Im Jahr 2022 lag die Einbürgerungsquote in den 27 EU-Mitgliedstaaten bei 2,6 Prozent. Schweden hatte mit 10,6 Prozent die höchste Einbürgerungsquote, Estland und Lettland mit 0,4 Prozent die niedrigste. In der Schweiz lag die Einbürgerungsquote bei 1,9 Prozent. Die Nachbarländer Deutschland (1,5) und Österreich (0,7) weisen tiefere Einbürgerungsquoten auf als die Schweiz, Italien (4,2) und Frankreich (2,2) hingegen höhere.

Im Rahmen einer Online-Befragung gaben rund 4000 Ausländerinnen und Ausländer, welche die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen auf nationaler Ebene erfüllen, sich aber bisher nicht eingebürgert haben, Auskunft darüber, was aus ihrer Sicht für oder gegen eine Einbürgerung spricht. Dies entspricht einer überdurchschnittlichen Rücklaufquote bei derartigen Umfragen.

Die erhobenen Daten ermöglichen signifikante Schlussfolgerungen. Einbürgern lassen sich gemäss der Studie in der Schweiz vor allem gut ausgebildete Ausländerinnen und Ausländer, Ehepaare mit Kindern, jüngere Personen sowie Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation. Gründe für eine Einbürgerung sind die eigene gute Integration in der Schweiz, der Wunsch nach politischer Mitbestimmung und die Zugehörigkeit zur Schweiz. Als Hindernisse werden hohe Gebühren und das aufwendige Einbürgerungsverfahren genannt. Ausländerinnen und Ausländer mit tieferem Bildungsabschluss nennen diese Gründe häufiger und haben mehr Bedenken wegen der Prüfungen und Gespräche mit den Behörden als Ausländerinnen und Ausländer mit höherem Bildungsabschluss. Ein weiteres Hindernis besteht darin, dass viele Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht nur dann erwerben wollen, wenn ihr Herkunftsstaat es erlaubt, ihre Staatsangehörigkeit zu behalten. Für die zweite Ausländergeneration fällt ins Gewicht, dass man nicht um etwas bitten will (Schweizer Bürgerrecht), was selbstverständlich erscheint. Bei jüngeren Männern kann auch die obligatorische Militärdienstpflicht ein Hindernis darstellen.

Abschreibungen und Ablehnungen von Einbürgerungsgesuchen erfolgen am häufigsten auf Gemeindeebene aufgrund mangelnder Kenntnisse der Lebensweise, Kultur und Geografie der Schweiz oder fehlender Kontakte zur einheimischen Bevölkerung. Die Verweigerung des Kantonsbürgerrechts ist seltener, die entsprechende Quote liegt (in den Kantonen, die dazu Angaben machen können) zwischen 1 und 2 Prozent. Kantonale Ablehnungen basieren hauptsächlich auf Registerabfragen (z. B. Strafregistereinträge, nicht erfüllte Wohnsitzvoraussetzungen). In Kantonen, die die Erledigung von Gesuchen auf Kantons- und Gemeindeebene erfassen, werden zwischen 0 und 20 Prozent der Gesuche um ordentliche Einbürgerung abgelehnt oder abgeschrieben. Ablehnungen bei der zweiten Ausländergeneration sind eher selten. Nebst Strafregistereinträgen und der finanziellen Situation können auch nicht erfüllte Wohnsitzvoraussetzungen oder mangelnde Kenntnisse der Lebensweise, Kultur und Geografie

der Schweiz zu einer Ablehnung führen. Für die zweite Ausländergeneration gibt es keine spezifischen Gebührensätze. Die Gebühren orientieren sich daher an der Einbürgerung von Einzelpersonen. Die Gebühr für die kommunale Einbürgerung einer Einzelperson liegt in den 33 befragten Gemeinden der Kantone Bern, Obwalden, Zug, Glarus, Basel-Landschaft, Graubünden und Jura zwischen 0 und 3500 Franken. Addiert man die Gebühren von Bund, Kanton und Gemeinde, bewegen sich die Kosten für eine Einbürgerung in diesen sieben Kantonen zwischen 600 und 5200 Franken.

Für die ordentliche Einbürgerung erlässt der Bund Mindestvorschriften, was zu unterschiedlichen Einbürgerungsvoraussetzungen auf kantonaler Ebene führt. Ein Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen und den Anteilen an Ablehnungen und Abschreibungen kann anhand der vorhandenen Daten nicht nachgewiesen werden. Die kantonalen Voraussetzungen haben jedoch einen Einfluss darauf, ob Ausländerinnen oder Ausländer überhaupt ein Gesuch einreichen. In Kantonen mit weniger hohen Voraussetzungen werden mehr Gesuche eingereicht und auch (gemessen an der Anzahl derjenigen, welche die formellen Voraussetzungen erfüllen) mehr Personen eingebürgert als in Kantonen mit höheren Voraussetzungen. Höhere Gebühren gehen mit weniger Einbürgerungen einher. Höhere Gebühren und strengere Voraussetzungen für eine Einbürgerung wirken dabei mehrfach: Hohe Gebühren und Anforderungen führen dazu, dass weniger Personen die Voraussetzungen erfüllen. Ausländerinnen und Ausländer aus tiefen Bildungs- und Einkommensschichten lassen sich teilweise aber auch nicht einbürgern, da sie vom komplexen Verfahren überfordert sind.

Der Bundesrat stellt fest, dass bei der ordentlichen Einbürgerung erhebliche kantonale Unterschiede bestehen, wodurch die Chancengleichheit nicht in allen Fällen gewährleistet ist. Eine Vereinheitlichung der Einbürgerungsvoraussetzungen auf nationaler Ebene würde eine Änderung der Bundesverfassung (Art. 38 Abs. 2 BV) erfordern. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass mit einer solchen Kompetenzverschiebung das bewährte föderalistische System der Dreistufigkeit des Schweizer Bürgerrechts in Frage gestellt würde. Er regt an, dass die Kantone aufgrund der Ergebnisse der Studie und des Gutachtens gemeinsam Möglichkeiten zur Vereinfachung und zur Harmonisierung des Einbürgerungsverfahrens prüfen. Damit wäre es nicht mehr so entscheidend, in welcher Gemeinde und in welchem Kanton eine Bewerberin oder ein Bewerber das Gesuch einreicht. Dies soll auch zu einem effizienteren Verfahren mit weniger administrativen Aufwand insbesondere für Gemeinden, Kantone und den Bund, aber auch für die Bewerberinnen und Bewerber führen. Zudem wären Erleichterungen wünschenswert, die die grosse Mobilität der Bewerberinnen und Bewerber noch besser berücksichtigen. So kann verhindert werden, dass ein Wohnsitzwechsel innerhalb eines Kantons oder zwischen Kantonen zu unverhältnismässigen Verzögerungen bei der Einbürgerung führt. Das EJPD bzw. das SEM werden die Erkenntnisse aus dem Postulatsbericht mit Kantonen und Gemeinden reflektieren.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Auftrag	5
1.2	Hintergrund	5
1.3	Vorgehen zur Erfüllung des Postulats	6
1.4	Tragweite der Bundeskompetenz nach Artikel 38 Absatz 2 BV	7
1.5	Rechtsvergleich mit europäischen Staaten	7
2	Beweggründe für eine Einbürgerung	11
2.1	Ausländische Wohnbevölkerung	11
2.2	Anzahl Einbürgerungen und Einbürgerungsquoten	12
2.3	Gründe für eine Einbürgerung	12
2.4	Gründe für den Verzicht auf die Einbürgerung	13
2.5	Wichtigster Grund für den Verzicht auf die Einbürgerung nach Ausländergenerationen	14
2.6	Einflussfaktoren für einen Verzicht auf die Einbürgerung	14
2.7	Einbürgerungsabsichten	15
3	Gründe für die Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen	16
4	Unterschiede zwischen den Kantonen	17
4.1	Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Einbürgerung	17
4.2	Ordentliche Einbürgerung	18
4.3	Unterschiede bei den kantonalen und kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen	21
4.3.1	Übersicht über die Bürgerrechtsgesetze sowie deren Ausführungsbestimmungen	21
4.3.2	Sozialhilfeabhängigkeit als Einbürgerungshindernis	23
4.3.3	Selbstständige Einbürgerung von Minderjährigen	24
4.3.4	Kantonale und kommunale Wohnsitzfristen	25
5	Einbürgerungsgebühren	27
6	Ergebnisse der Untersuchungen	31
7	Schlussfolgerungen	33
	Anhang: Ländervergleich	35

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Bundesrat das Postulat der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-S) vom 5. Mai 2022 «Der tiefen Einbürgerungszahl von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation auf den Grund gehen» (22.3397). Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Gründe für die tiefe Zahl der Einreichung sowie für die Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen von in der Schweiz geborenen und/oder aufgewachsenen Personen vorzulegen. Der Bericht soll auch Aufschluss geben über die Art der Erledigung von Weiterzügen von negativen Einbürgerungsentscheiden.»

Im Begleittext wird zur Begründung des Postulats Folgendes ausgeführt:

«Die Einbürgerungsquote ist in der Schweiz mit 2% im europäischen Vergleich sehr tief. Viele jungen betroffenen Menschen sind hier geboren und haben nie in einem anderen Land gelebt, aber haben die formelle Zugehörigkeit zur Schweiz nicht. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass ein solcher Ausschluss längerfristig zu einer gesellschaftlichen Spaltung und zu einem Demokratiedefizit führt. Der Bundesrat soll deshalb einen Bericht ausarbeiten, der untersucht,

- welche Personen der zweiten Generation ein Einbürgerungsgesuch stellen bzw. welche dies nicht tun und welche dies aus welchen Gründen nicht tun;*
- aus welchen Gründen Einbürgerungsgesuche von Personen der zweiten Generation abgelehnt werden;*
- welche Unterschiede bezüglich der Hürden und der Zahl der Einbürgerung von Personen der zweiten Generation zwischen den Kantonen bestehen;*
- wie hoch die Kosten für eine Einbürgerung für Personen der zweiten Generation sind.»*

Der Bundesrat beantragte am 29. Juni 2022 die Annahme des Postulats. Er wies darauf hin, dass die Gründe, warum die Angehörigen der zweiten Ausländergeneration ein Einbürgerungsgesuch einreichen oder darauf verzichten, sehr unterschiedlich seien und nicht einfach zu erheben sein werden. Die uneinheitliche Daten- und Rechtslage in den Kantonen und Gemeinden erschwere die Beantwortung der weiteren Fragen ebenfalls. Das Postulat wurde am 27. September 2022 im Ständerat angenommen.

1.2 Hintergrund

Das Postulat ist auf die von Lisa Mazzone (ehemalige Ständerätin, Grüne, Genf) am 10. März 2021 eingereichte Motion 21.3112 «Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation erleichtern» zurückzuführen. Die Motion hatte folgenden Wortlaut:

«Ich beauftrage den Bundesrat, einen Entwurf zur Änderung von Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a der Bundesverfassung vorzulegen, sodass der Bund nicht nur die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation, sondern auch von jenen der zweiten Generation erleichtert.

Am 13. Dezember 2021 beantragte Andrea Caroni (Ständerat, FDP, Appenzell Ausserrhodens), die Motion an die SPK-S zur Vorprüfung zu überweisen. Am 5. Mai 2022 stimmte die SPK-S der Einreichung eines Kommissionspostulates zu.

1.3 Vorgehen zur Erfüllung des Postulats

Mit der Behandlung des Postulats und der Erstellung des Berichts wurde das Staatssekretariat für Migration (SEM) beauftragt. Zur Beantwortung des Postulats hat das SEM eine externe Studie und ein rechtsvergleichendes Gutachten in Auftrag gegeben. Das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) führte die erste Studie durch (nachfolgend: Studie BASS).¹ Die Studie befasst sich mit Ausländerinnen und Ausländern der ersten Generation und den nachfolgenden Generationen, die nicht eingebürgert wurden oder sich nicht einbürgern lassen wollen. Das SEM setzte eine Begleitgruppe zu dieser Studie ein. Sämtliche kantonalen Einbürgerungsbehörden, die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Schweizerische Städteverband (SSV), der Schweizerische Gemeindeverband (SGV), die Eidgenössische Migrationskommission (EKM) und das Bundesamt für Statistik (BFS) wurden eingeladen, die Erarbeitung der Studie zu begleiten. Aus der Gruppe der kantonalen Einbürgerungsbehörden nahmen Vertreterinnen und Vertreter aus Zürich und Basel-Stadt teil. Die Begleitgruppe hatte die Aufgabe, zum Verlauf des Studienprojekts und zu den Ergebnissen fachlich Stellung zu nehmen. Um einen rechtsvergleichenden Überblick über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu erhalten, beauftragte das SEM das Europäische Hochschulinstitut (EUI), Global Citizenship Observatory (GLOBALCIT), mit der Erstellung eines rechtsvergleichenden Gutachtens (nachfolgend: Gutachten GLOBALCIT).² Ein Überblick über die Länderberichte findet sich in Ziffer 1.5 und im Anhang.

Die im Postulat aufgeführten Fragen werden in der gestellten Reihenfolge beantwortet. Zunächst wird in Ziffer 2 erläutert, welche Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation ein Einbürgerungsgesuch stellen können, welche dies nicht tun und aus welchen Gründen sie davon absehen. Anschließend werden in Ziffer 3 die Gründe für die Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation analysiert. In Ziffer 4 werden die Unterschiede der Einbürgerungsvoraussetzungen zwischen den Kantonen und die Zahl der Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation gegenübergestellt. Ziffer 5 schliesslich befasst sich mit den Einbürgerungsgebühren und zeigt die Unterschiede zwischen den Kantonen auf. Ziffer 6 schliesst mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen, und in Ziffer 7 werden die Schlussfolgerungen dargestellt.

¹ Severin Bischof, Lena Liechti, Patrice Sager, Jürg Guggisberg, Studie zur Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, Büro BASS, 2024 Bern, abrufbar unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte > Bundesratsberichte > 2025 > Studie zur Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern.

² Maarten Vink, Jelena Džankić, Rainer Bauböck, Citizenship acquisition by immigrants and their descendants: an international legal comparison, Global Citizenship Observatory, European University Institute, 2024 Florence, abrufbar unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte > Bundesratsberichte > 2025 > Citizenship acquisition by immigrants and their descendants: an international legal comparison.

1.4 Tragweite der Bundeskompetenz nach Artikel 38 Absatz 2 BV

Nach Artikel 38 Absatz 2 der Bundesverfassung³ (BV) erlässt der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung. Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat sich in einem Gutachten ausführlich zur Tragweite dieser Bundeskompetenz geäußert, weshalb hier nur ein kurzer Überblick erfolgt.⁴ Nach Artikel 38 Absatz 2 BV muss es den unteren Staatsebenen möglich sein, für ihre Einbürgerungsentscheide weitere Voraussetzungen vorzusehen als diejenigen, die der Bund für die Einbürgerungsbewilligung verlangt. Artikel 38 Absatz 2 BV erlaubt es daher grundsätzlich nicht, dass der Bund einen oberen Rahmen für die materiellen Voraussetzungen, die die Kantone und Gemeinden an Einbürgerungsgesuche stellen, vorgibt.

1.5 Rechtsvergleich mit europäischen Staaten

Das rechtsvergleichende Gutachten GLOBALCIT untersuchte die Regeln zum Erwerb der Staatsangehörigkeit in ausgewählten europäischen Staaten. Ausgewählt wurden die Nachbarstaaten der Schweiz (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich) sowie weitere europäische Staaten (Belgien, Dänemark, Lettland, Niederlande, Portugal, Schweden, Vereinigtes Königreich) aufgrund ihres unterschiedlichen Anteils der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung, ihrer unterschiedlichen historischen Entwicklungen, ihrer unterschiedlichen Einwanderungspolitik sowie unterschiedlichen Varianten des Geburtsortprinzips. Die Ergebnisse dieser elf Staaten wurden in einen breiteren Kontext dargestellt und mit insgesamt 31 europäischen Staaten (alle 27 EU-Mitgliedstaaten sowie die Schweiz, Island, Norwegen und das Vereinigte Königreich) verglichen.

Aus dem Gutachten ergeben sich insbesondere folgende Erkenntnisse:⁵

- Alle 31 europäischen Staaten bieten die Möglichkeit zum Erwerb der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage eines Aufenthalts im jeweiligen Land. Die Einbürgerungsvoraussetzungen unterscheiden sich jedoch von Staat zu Staat in Bezug auf die Dauer des Aufenthalts, die zulässigen Aufenthaltsunterbrechungen und die Anforderungen an den Aufenthaltstitel.
- Am weitesten verbreitet ist die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts, um eingebürgert zu werden. Einige Staaten verlangen eine längere Aufenthaltsdauer von bis zu zehn Jahren. Beschleunigte Einbürgerungsverfahren für besondere Gruppen existieren europaweit. In verschiedenen Staaten gelten kürzere Aufenthaltsanforderungen für Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und -partner von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, Flüchtlinge oder Staatenlose sowie Staatsangehörige bestimmter Herkunft (z. B. EU-Staatsangehörige sowie Angehörige der Nordischen Passunion).
- In allen elf untersuchten Staaten ist ein rechtmässiger Aufenthaltsstatus zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund des Aufenthalts (ordentliche Einbürgerung) vorausgesetzt. Die Anzahl und die Art der zulässigen Unterbrechungen der erforderlichen Aufenthaltsdauer variieren erheblich zwischen den Staaten. Einige Staaten berechnen einen Prozentsatz oder die Anzahl der im Ausland verbrachten Tage, während andere den Wohnsitz eher auf der Basis von qualitativen Kriterien festlegen, indem sie den Lebensmittelpunkt oder ausreichende Bindungen bestimmen.

³ SR 101

⁴ BJ, Gutachten zur Tragweite der Bundeskompetenz nach Art. 38 Abs. 2 BV, S. 11 ff, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte und Gutachten > Tragweite der Bundeskompetenz nach Art. 38 Abs. 2 BV.

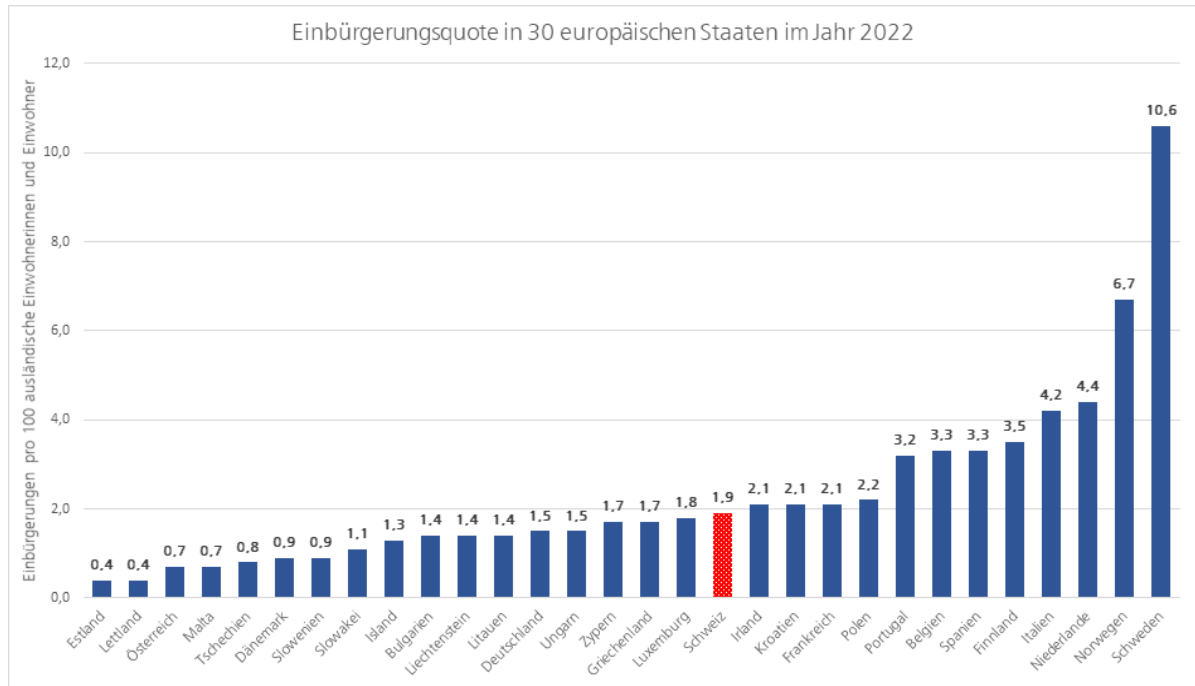
⁵ Gutachten GLOBALCIT, S. 12–17.

- Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit sind in Europa zunehmend unüblich. In den wenigen europäischen Staaten, die immer noch den Verzicht auf eine andere Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Einbürgerung verlangen, gibt es erhebliche Ausnahmen (z. B. für Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partner von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern oder Staatsangehörige von Herkunftsländern mit starken historischen oder politischen Bindungen an den Staat).
- Die meisten Staaten verlangen von Bewerberinnen und Bewerbern den Nachweis von Sprachkenntnissen, die in der Regel ein mittleres Niveau erreichen müssen und in einem Sprachtest geprüft werden. Tests zu den Kenntnissen über den Staat sind etwas weniger verbreitet, werden aber immer noch häufig angewandt. Es gibt einige Unterschiede zwischen den Staaten in Bezug darauf, ob der Wissenstest während eines persönlichen Gesprächs oder in schriftlicher Form durchgeführt wird.
- Das Verfahren für die ordentliche Einbürgerung ist in der Regel ein Ermessensverfahren. Das bedeutet, dass die Erfüllung aller Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich ist, aber keine rechtliche Garantie für den Erwerb der Staatsangehörigkeit besteht. Einige Staaten geben den Behörden Hinweise zur Auslegung des Gesetzes. In einigen wenigen Staaten besteht ein Anspruch auf Einbürgerung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber alle Voraussetzungen erfüllt, oder für bestimmte Kategorien von Bewerberinnen und Bewerbern, wenn alle Kriterien erfüllt sind, z. B. für Ehegatten oder minderjährige Kinder. In solchen Fällen haben die Behörden nur einen geringen Ermessensspielraum.
- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für ihr Gesuch Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören in den meisten Fällen ein gültiger Ausweis (z. B. eine Kopie oder das Original eines Reisepasses), Geburtsurkunden und ein Nachweis des Wohnsitzes oder eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung. Diese Dokumente müssen in die Sprache des Aufnahmestaates übersetzt (und in einigen Fällen vom Heimatstaat beglaubigt) werden.
- Die Einbürgerungsbehörde kann dezentral (bei einer kommunalen oder regionalen Behörde), zentral bei einem Ministerium oder auf beiden Ebenen angesiedelt sein. Der Ablauf eines Gesuchs ist unterschiedlich, je nachdem, wo die Behörde angesiedelt ist. In zentralisierten Systemen werden in der Regel dieselben standardisierten Verfahren angewandt, sobald das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde. In dezentralisierten Systemen kann der Ablauf von Gemeinde zu Gemeinde oder von Region zu Region variieren.
- In den elf untersuchten Staaten variiert die Bearbeitungszeit nach Einreichung eines Gesuchs zwischen sechs und 48 Monaten. Einige Staaten garantieren einen bestimmten Zeitrahmen, innerhalb dessen sie eine Entscheidung treffen werden. Nachdem ein Gesuch angenommen wurde, müssen die Bewerberinnen und Bewerber in einigen Ländern an einer Einbürgerungszeremonie teilnehmen und einen Eid ablegen.
- In fast allen Staaten, die im Gutachten untersucht wurden, besteht die Möglichkeit, Beschwerde gegen einen Negativbescheid einzulegen. Es gibt Unterschiede zwischen den Staaten, wie die Beschwerden gehandhabt werden und wer sie behandelt. Beschwerden können an die zuständige Behörde zurückgehen, an eine höhere Behörde weitergeleitet oder an die Gerichte übergeben werden.
- In allen Staaten müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine Gebühr entrichten. Die Gebühren unterscheiden sich massgeblich und reichen von etwa 30 Euro bis weit über 2000 Euro. Diese Grundgebühr deckt keine weiteren Kosten ab, die den Bewerberinnen und Bewerbern entstehen, wie z. B. Sprachkurse, das Sammeln oder Übersetzen von Dokumenten. Die meisten Staaten

gewähren ermässigte Gebühren für Minderjährige, Ehegattinnen und Ehegatten, Flüchtlinge und Staatenlose.

- Neben der aufenthaltsrechtlichen Einbürgerung für Zugewanderte der ersten Generation bieten viele europäische Staaten erleichterte Verfahrenswege für die Einbürgerung von Kindern von Migrantinnen und Migranten. Es existieren unterschiedliche Verfahren für Kinder, die in jungen Jahren in den Aufenthaltsstaat eingereist sind oder dort geboren wurden.
- Nur in wenigen Staaten existiert ein Einbürgerungsverfahren, das auf dem Aufenthalt bzw. der Einschulung während der Kindheit basiert und in der Regel vom Alter bei der Ankunft im Staat oder der Anzahl der Jahre bzw. der Art der abgeschlossenen Schulbildung abhängt. Für gewöhnlich erfolgt die Einbürgerung von Minderjährigen als Zweitantragstellende im Zuge des Gesuchs ihrer Eltern.
- In keinem europäischen Land kann die Staatsbürgerschaft alleine durch Geburt im jeweiligen Land erworben werden. Dennoch bieten mehrere Staaten den Erwerb der Staatsangehörigkeit an, wenn eine Person im jeweiligen Staat geboren worden ist, auch wenn kein Elternteil Staatsangehöriger ist. In diesen Fällen hängt der Erwerb der Staatsangehörigkeit vom Aufenthaltsstatus und von der Dauer seines Aufenthalts des ausländischen Elternteils im Staat ab. Ist ein Elternteil im Aufenthaltsstaat geboren, so kann das im Staat geborene Kind zum Teil auch bei seiner Geburt das Recht auf die Staatsangehörigkeit erhalten. In einigen Staaten können im Aufenthaltsstaat geborene Personen unter bestimmten Bedingungen die Staatsangehörigkeit nach der Geburt oder vor Erreichen der Volljährigkeit erwerben.
- Einige Staaten bieten spezielle Einbürgerungsverfahren als erleichterter Weg zur Staatsangehörigkeit an, die auf der Geburt im Staat oder dem Aufenthalt bzw. Schulbesuch in der Kindheit basieren. Diese Verfahren beinhalten in der Regel die Abgabe einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung (durch die Person oder ihren gesetzlichen Vertreter) bei den zuständigen Behörden. In einigen Staaten bedarf eine solche Erklärung keiner weiteren Entscheidung der Behörde. Die Staatsangehörigkeit wird dann sofort per Erklärung erworben.
- Wenn die Staatsangehörigkeit durch Erklärung erworben werden kann, sind die Anforderungen an die Unterlagen in den meisten Fällen weniger streng als bei der Einbürgerung aufgrund des Aufenthalts. Im Allgemeinen ist die zuständige Behörde, die auch für die aufenthaltsbasierte Einbürgerung zuständig ist. Insgesamt ist der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärungsrecht schneller als die gewöhnliche Einbürgerung aufgrund des Aufenthalts.
- In der Regel sind die Behörden nicht verpflichtet, im Staat geborene Personen über die Möglichkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit zu informieren. Die meisten Staaten informieren auf verschiedenen Websites oder in Broschüren über die Voraussetzungen und die dafür notwendigen Schritte der Antragstellung. Die potenziellen Bewerberinnen und Bewerber sind jedoch selbst dafür verantwortlich, sich darüber zu informieren, ob sie die Anforderungen für die Staatsangehörigkeit erfüllen.

Einbürgerungsquote in 30 europäischen Staaten im Jahr 2022



Quelle: Gutachten GLOBALCIT, S.19 und Eurostat

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit ist in einigen Staaten deutlich schwieriger als in anderen, was zu erheblichen Unterschieden in den Einbürgerungsquoten (Anteil der Einbürgerungen an der im Staat lebenden ausländischen Bevölkerung) führt. Im internationalen Vergleich liegt die Schweiz im Jahr 2022 mit einer Einbürgerungsquote von rund 1,9 Prozent der ausländischen Bevölkerung im Mittelfeld, aber unter dem Gesamtdurchschnitt der 27 EU-Mitgliedstaaten von 2,6 Prozent. Die Bandbreite reicht von 10,6 Prozent in Schweden bis zu 0,4 Prozent in Estland und Lettland. Die Nachbarländer Deutschland (1,5 %) und Österreich (0,7 %) verzeichnen eine niedrigere Einbürgerungsquote als die Schweiz, während Italien (4,2 %) und Frankreich (2,2 %) höhere Quoten aufweisen.

In der Schweiz hat der Ausländeranteil aufgrund der Netto-Zuwanderung in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen. Im Jahr 2022 lag er bei 25,7 Prozent im Vergleich zu den 8,4 Prozent in den EU-Mitgliedstaaten. Deutschland hatte 2022 beispielsweise einen Ausländeranteil von 13 Prozent. Dieser ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, lag zuvor aber über viele Jahre bei zwischen 8 und 9 Prozent.⁶

⁶ Studie BASS, S. 72–73.

2 Bewegunggründe für eine Einbürgerung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Frage, welche Personen der zweiten Ausländergeneration ein Einbürgerungsgesuch stellen bzw. welche dies nicht tun und welche dies aus welchen Gründen nicht tun.

2.1 Ausländische Wohnbevölkerung

Die vorliegende Definition der Ausländergenerationen orientiert sich am Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014⁷ (BüG) und an der Botschaft vom 21. November 2001 zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer.⁸ Demnach hängt die Zugehörigkeit nicht primär von der Geburt in der Schweiz ab, sondern davon, ob die obligatorische Schule mehrheitlich in der Schweiz besucht wurde. Da Angaben zur Schulbildung in den Datenquellen nur lückenhaft vorhanden sind, stützt sich die vorliegende Definition anstatt auf die Schulbildung auf das Alter bei der Einreise in die Schweiz: Die obligatorische Schulzeit beträgt in der Schweiz in den meisten Kantonen elf Jahre, wobei die Einschulung mit dem Besuch des ersten Kindergartenjahres im Alter von vier Jahren erfolgt. Kinder, die mit acht Jahren in die Schweiz einreisen, sind im Schulalter der dritten Primarstufe und haben demnach mit sechs weiteren Schuljahren die Mehrheit der obligatorischen Schulzeit noch vor sich. Demnach werden Kinder der zweiten Generation zugeordnet, wenn sie in der Schweiz geboren sind oder wenn sie bei ihrer Einreise in die Schweiz acht Jahre oder jünger waren. Kinder, die bei der Einreise über acht Jahre alt aber noch minderjährig sind, werden der internationalen Literatur entsprechend als Generation 1.5 bezeichnet.

Im Jahr 2022 lebten insgesamt 2,3 Millionen Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz (ständige Wohnbevölkerung). Rund 1,5 Millionen gehören der ersten Ausländergeneration an. Sie sind nach dem Erreichen des 18. Altersjahres in die Schweiz eingereist. Knapp 170 000 waren bei der Einreise zwischen 9 und 17 Jahre alt. Sie werden der 1.5. Generation zugeordnet. 608 000 Ausländerinnen und Ausländer sind in der Schweiz geboren oder bis zum achten Altersjahr in die Schweiz eingereist. Diese werden der zweiten Ausländergeneration (plus) zugeordnet. Tatsächlich können sie auch der dritten oder einer weiteren Folgegeneration angehören. Die Anzahl Personen der dritten Ausländergeneration lässt sich in der Statistik mit den heutigen Datengrundlagen nicht individuell ermitteln. Gemäss Schätzungen liegt die Anzahl Personen der dritten Generation (ohne Altersbeschränkung) bei rund 67 000.⁹ Mit einem Ausländeranteil von 25,7 Prozent zählt die Schweiz im Jahr 2022 im europäischen Vergleich zu den Ländern mit dem höchsten Anteil, nach Luxemburg und Liechtenstein (EU-Durchschnitt: rund 8,4 %).¹⁰ Insgesamt erfüllen 1,2 Millionen Ausländerinnen und Ausländer die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen auf nationaler Ebene. Knapp 226 000 davon sind noch minderjährig. Die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen setzen bei der Bewerberin und dem Bewerber eine Niederlassungsbewilligung voraus (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BüG). Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 9 Abs. 1 Bst. b BüG). Personen der zweiten Ausländergeneration (plus) erfüllen besonders häufig die formellen Voraussetzungen (72 %, insgesamt 435 000 Personen). Von den Personen der ersten Ausländergeneration erfüllen 45 Prozent die formellen Voraussetzungen.¹¹

⁷ SR 141.0

⁸ Botschaft vom 21. November 2001 zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes, BBl 2002 1911 Ziff. 1.2.1.

⁹ Studie BASS, S. 21.

¹⁰ Studie BASS, S. 73.

¹¹ Studie BASS, S. 22–23.

2.2 Anzahl Einbürgerungen und Einbürgerungsquoten

Personen der zweiten Ausländergeneration (plus) lassen sich häufiger einbürgern als solche der ersten Generation. Rund die Hälfte der Einbürgerungen gehen auf Personen der zweiten Generation zurück, obwohl diese nur rund einen Drittel der Personen ausmachen, die die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen auf nationaler Ebene erfüllen. Entsprechend sind die Quoten der zweiten Generation deutlich höher als bei den anderen Generationen. Der Anteil der eingebürgerten Personen aus den deutschsprachigen Nachbarländern in den Jahren 2020–2022 nimmt sowohl bei der ersten als auch der zweiten Ausländergeneration zu. Dagegen sinken die Anteile von Drittstaatsangehörigen deutlich.¹²

2.3 Gründe für eine Einbürgerung

Im Rahmen einer Online-Befragung gaben rund 4000 Ausländerinnen und Ausländer, welche die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen auf nationaler Ebene erfüllen, sich aber bisher nicht eingebürgert haben, Auskunft darüber, was aus ihrer Sicht für oder gegen eine Einbürgerung spricht.

Für eine grosse Mehrheit (93 % der Befragten) ist die eigene Integration in der Schweiz ein Grund für eine Einbürgerung. Enge soziale Beziehungen zu Schweizerinnen und Schweizern werden ebenfalls von einer Mehrheit als potenzielles Motiv für eine Einbürgerung genannt. Der Erwerb des Stimm- und Wahlrechts (78 %) und die Aussicht auf eine sichere Zukunft (67 %) sind für sehr viele Befragte ausschlaggebende Gründe.

Hauptgründe für eine Einbürgerung

- eigene Integration in der Schweiz
- enge Beziehung zur Schweiz
- Stimm- und Wahlrecht
- Reisefreiheit und Chancen
- Aussicht auf eine sichere Zukunft

Konkret für eine Einbürgerung sprechen auch bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt (52 %) und bei der Wohnungssuche (50 %) sowie einfachere Behördenkontakte (57 %). Als weiteren Grund wurden vereinzelt Kosteneinsparungen (bei Versicherungen und Steuern) genannt. Je nach Staatsangehörigkeit werden die Gründe für eine Einbürgerung unterschiedlich bewertet. Für 80 Prozent der befragten Drittstaatsangehörigen ist die Reisefreiheit entscheidend, während dies nur für 30 Prozent der EU/EFTA-Staatsangehörigen zutrifft. Die Beweggründe für eine Einbürgerung werden in den drei Ausländergenerationen insgesamt ähnlich gewichtet. Das Wahl- und Stimmrecht ist bei Ausländerinnen und Ausländern der zweiten und dritten Generation tendenziell wichtiger. Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation gewichteten den Schutz vor einer Ausweisung aus der Schweiz deutlich höher als die anderen Generationen. Bezüglich des Alters zeigt sich, dass jüngere Ausländerinnen und Ausländer tendenziell mehr Gewicht auf die Einbürgerung legen als ältere.¹³

¹² Studie BASS, Ziff. 7.

¹³ Studie BASS, Ziff. 4.2.

2.4 Gründe für den Verzicht auf die Einbürgerung

Über die Hälfte der Befragten (56 %) geben die Kosten als sehr oder eher wichtigen Hinderungsgrund für eine Einbürgerung an. Fast die gleiche Bedeutung wie die Kosten hat das Einbürgerungsverfahren. Mehr als die Hälfte der Befragten (54 %) hat bisher kein Gesuch gestellt, weil unter anderem der Einbürgerungsprozess als aufwendig und kompliziert wahrgenommen wird. Ebenfalls häufig werden die Prüfung zu den Kenntnissen der Schweiz (48 %) und die Gespräche mit den Behörden (39 %) als relevante Gründe gegen eine Einbürgerung genannt. Ein Fünftel der Befragten haben ausserdem Bedenken, weil sie von schlechten Erfahrungen bei der Einbürgerung gehört haben. Die hemmende Wirkung des häufig als aufwendig und langwierig erachteten Einbürgerungsverfahrens zeigt sich auch darin, dass eine grosse Mehrheit (78 %) angibt, sich einbürgern zu lassen, wenn dazu nur die Wohnsitzfristen und die Sprachkenntnisse berücksichtigt würden.

Die Hälfte der Befragten sind gegen eine Einbürgerung, weil sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben möchten. Gemäss Selbstangabe sind sieben Prozent der befragten Personen Staatsangehörige aus Staaten, die keine doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit erlauben. Werden nur diese Personen betrachtet, steigt der Anteil auf 71 Prozent. Etwas mehr als ein Drittel (37 %) sieht insgesamt wenig Vorteile einer Einbürgerung, und für knapp drei von zehn Personen (29 %) ist es nicht wichtig, in der Schweiz wählen und abstimmen zu können. Die obligatorische Militärdienstpflicht oder der Wehrpflichtersatz ist nur für junge Männer ein Hinderungsgrund für eine Einbürgerung. Viele der Befragten (39 %) wollen nicht um etwas (das Schweizer Bürgerrecht) bitten, das ihrer Ansicht nach selbstverständlich sein sollte. Dies betrifft insbesondere Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind oder schon lange hier leben.

Ein vergleichsweise kleiner Anteil von acht Prozent hat bisher auf eine Einbürgerung verzichtet, weil die Verbundenheit zur Schweiz gering ist. Auch das soziale Umfeld (Familie und Freunde) ist bei der Entscheidung gegen eine Einbürgerung insgesamt wenig relevant. Ein erheblicher Anteil (47 %) der Befragten hat sich noch nicht für eine Einbürgerung entschieden, und 37 Prozent haben sich noch nicht mit dem Vorgehen befasst. Eine von fünf Personen (21 %) erachtet sich als zu alt für eine Einbürgerung, und fast so viele (19 %) sind unsicher, ob sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen würden. 14 Prozent haben sich bisher gegen eine Einbürgerung entschieden, weil sie voraussichtlich nicht für immer in der Schweiz bleiben wollen.¹⁴

¹⁴ Studie BASS, Ziff. 4.3.

2.5 Wichtigster Grund für den Verzicht auf die Einbürgerung nach Ausländergenerationen

Mit Ausnahme des Altersarguments, das nur bei der ersten Generation zu den fünf wichtigsten Gründen zählt, tauchen alle Gründe mindestens in zwei Generationen unter den fünf relevantesten auf. Die Kosten und das Verfahren rangieren sogar in allen Generationen unter den fünf bedeutendsten Hinderungsgründen. Bei der zweiten und dritten Generation gibt es eine stärkere Konzentration auf weniger Gründe: 69 Prozent der Befragten nannten einen der fünf Hauptgründe als den wichtigsten, während 31 Prozent einen der übrigen 14 Gründe nannten. In der ersten Generation konzentrieren sich hingegen 46 Prozent auf die fünf wichtigsten Gründe und 44 Prozent auf die übrigen Gründe.

Erste Generation		Zweite Generation		Dritte Generation	
Wichtigster Grund	Anteil	Wichtigster Grund	Anteil	Wichtigster Grund	Anteil
aktuelle Staatsangehörigkeit behalten	16 %	nicht darum bitten müssen	20 %	Kosten hoch	23 %
Kosten hoch	13 %	Kosten hoch	18 %	nicht darum bitten müssen	16 %
noch nicht für die Einbürgerung entschieden	10 %	Verfahren aufwendig und kompliziert	11 %	Militärdienst / Wehrpflichtersatz	12 %
Verfahren aufwendig und kompliziert	9 %	noch nicht für die Einbürgerung entschieden	10 %	Verfahren aufwendig und kompliziert	10 %
zu alt dafür	8 %	Militärdienst / Wehrpflichtersatz	10 %	aktuelle Staatsangehörigkeit behalten	8 %
übrige Gründe	44 %	übrige Gründe	31 %	übrige Gründe	31 %

2.6 Einflussfaktoren für einen Verzicht auf die Einbürgerung

Die Einflussfaktoren für einen Verzicht auf die Einbürgerung sind vielfältig und unterscheiden sich je nach Alter, Nationalität, Bildungsniveau, Geschlecht und kantonalen Rahmenbedingungen:

- **Alter:** Mit zunehmendem Alter verschieben sich die Gründe gegen eine Einbürgerung von den Kosten hin zu Bedenken gegenüber dem Einbürgerungsverfahren und dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit. So sehen ältere Personen insgesamt weniger Vorteile, politische Rechte interessieren seltener und das Argument, dass die aktuelle Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben werden möchte, wiegt schwerer als bei jüngeren Personen. Erwartungsgemäss ist die obligatorische Militärdienstpflicht bei jüngeren Ausländern sehr viel relevanter als bei älteren. Für Männer unter 34 Jahren ist die obligatorische Militärdienstpflicht der wichtigste Grund für die bisherige Nichteinbürgerung. Dennoch lassen sich Männer in diesem Alter deutlich häufiger einbürgern als ältere Männer. Dagegen wird das Alter primär und sehr häufig von Personen ab 65 Jahren als Hinderungsgrund für eine Einbürgerung genannt (jede vierte Person dieser Altersgruppe nennt das Alter als wichtigsten Grund für die bisherige Nichteinbürgerung). Insgesamt zeigt sich, dass alle Argumente gegen eine Einbürgerung – mit Ausnahme der Kosten und des Militärdienstes – mit dem Alter stärker gewichtet werden.
- **Nationalität:** EU/EFTA-Staatsangehörige sehen weniger Vorteile (43 % gegenüber 23 %) und sind seltener bereit, ihre aktuelle Staatsangehörigkeit für das Schweizer Bürgerrecht aufzugeben (57 % gegenüber 33 %). Umgekehrt sind Drittstaatsangehörige bei der Einbürgerung doppelt so häufig wie EU/EFTA-Staatsangehörige unsicher, ob sie alle Anforderungen für eine Einbürgerung erfüllen (31 % gegenüber 15 %). Für gut eine von zehn Personen (12 %) ist dies denn auch der relevanteste Grund für den bisherigen Verzicht auf eine Einbürgerung (relevanter sind nur die

Kosten; für 15 % der Drittstaatsangehörigen stellen die Kosten den relevantesten Hinderungsgrund dar). Personen aus den südlichen EU-Staaten (ohne Italien, d. h. vor allem Personen aus Portugal und Spanien) geben signifikant häufiger als Personen aus Italien und dem Westbalkan / der Türkei an, dass sie bisher kein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, weil sie nicht für immer in der Schweiz bleiben wollen (24 %) oder sich der Schweiz wenig verbunden fühlen (14 %).

- **Bildungsniveau:** Die Bedenken betreffend das Einbürgerungsverfahren sind bei Personen mit einem niedrigeren Bildungsabschluss ausgeprägter. Ebenfalls ist bei diesen Personen die Unsicherheit in Bezug auf das Vorgehen und das Erfüllen der Einbürgerungsvoraussetzungen grösser.
- **Geschlecht:** Etwas häufiger als Männer lassen sich Frauen von den Kosten, dem Gespräch und dem Einbürgerungstest abhalten. Bei den Männern ist es eher die obligatorische Militärdienstpflicht.
- **Kantonale Rahmendbedingungen:** In Kantonen mit hohen Anforderungen werden häufiger das Verfahren und negative Erfahrungen als Hindernis genannt, in Kantonen mit hohen Gebühren häufiger die Gebühren. In den Kantonen mit erhöhten Anforderungen an die Einbürgerung wird das aufwendige oder komplizierte Einbürgerungsverfahren häufiger als Hauptgrund gegen eine Einbürgerung genannt. Personen aus diesen Kantonen geben das Verfahren um sieben Prozentpunkte häufiger als Hinderungsgrund an, verglichen mit Personen aus Kantonen mit nur leicht erhöhten Anforderungen. Weiter berichten Personen aus Kantonen mit erhöhten Anforderungen häufiger, dass sie von schlechten Erfahrungen gehört haben und darum Bedenken in Bezug auf eine Einbürgerung haben. Die abschreckende Wirkung von solchen Erfahrungsberichten ist zwar insgesamt wenig relevant (bei jeder fünften befragten Person ist es ein Hinderungsgrund), kann aber in Kantonen mit hohen Anforderungen an die Einbürgerung durchaus von Bedeutung sein.¹⁵

2.7 Einbürgerungsabsichten

Die Absicht, sich langfristig einbürgern zu lassen, ist bei Personen der zweiten Ausländergeneration etwas höher (77 %) als bei Ausländerinnen und Ausländern der ersten Generation (68 %) und der dritten Generation (72 %). Drittstaatsangehörige haben häufiger die Absicht, sich einbürgern zu lassen, als EU/EFTA-Staatsangehörige. Für eine grosse Mehrheit (85 %) der Drittstaatsangehörigen ist es eher oder sehr wichtig, in Zukunft das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben. Dieser Anteil ist bei EU/EFTA-Staatsangehörigen mit 55 Prozent deutlich kleiner, wobei es innerhalb der EU-Staaten teilweise deutliche Unterschiede gibt.

Für 70 Prozent der Personen aus Frankreich ist eine künftige Einbürgerung in der Schweiz eher oder sehr wichtig, gegenüber 56 Prozent der Personen aus Deutschland und Österreich. Für vier von fünf Personen zwischen 25 und 44 Jahren ist es wichtig oder sehr wichtig, sich einbürgern zu lassen. Ab Mitte vierzig sind die Einbürgerungsabsichten mit steigendem Alter tiefer (ab 65 Jahren: 47 %). Dies ist auch eine Folge davon, dass sich jüngere Personen mit hoher Absicht auch tatsächlich häufiger einbürgern lassen als ältere. Die Einbürgerungsabsichten steigen ausserdem mit dem Bildungsniveau, was auch tatsächlich zu mehr Einbürgerungen führt, wie die Analysen zu den erfolgten Einbürgerungen bestätigen.

¹⁵ Studie BASS, Ziff. 4.4.

Für 63 Prozent der Befragten mit maximal einem obligatorischen Schulabschluss ist eine künftige Einbürgerung in der Schweiz wichtig oder sehr wichtig. Dieser Anteil beträgt 68 Prozent bei Personen mit einem Abschluss auf der Sekundarstufe II und 73 Prozent bei Personen mit einem tertiären Abschluss. Zwischen Frauen und Männern können dagegen keine klaren Unterschiede festgestellt werden.

Weiter zeigt sich, dass die Einbürgerungsabsichten bei Personen, die sich stark mit der Schweiz identifizieren, höher sind und dass umgekehrt eine starke Identifikation mit dem Herkunftsland die Einbürgerungsabsichten schmälern. Diese Zusammenhänge sind jedoch von der Staatsangehörigkeit abhängig. Zwar sind die Zusammenhänge für beide Herkunftsgruppen feststellbar. Die Einbürgerungsabsichten bei Drittstaatsangehörigen sind jedoch unabhängig vom Zugehörigkeitsgefühl zur Schweiz und zum Herkunftsland höher als bei EU/EFTA-Staatsangehörigen.¹⁶

3 Gründe für die Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Frage, aus welchen Gründen Einbürgerungsgesuche von Personen der zweiten Ausländergeneration abgelehnt werden.

Gesuche für die ordentliche Einbürgerung werden in der Regel bei den Gemeinden eingereicht und von den Kantonen registriert. Im Zeitraum 2019–2022 wurden jeweils zwischen 20 000 und 23 000 Gesuche bei den Kantonen registriert, wobei ein Gesuch häufig mehrere Personen betrifft. 17 Kantone¹⁷ erfassen die Erledigung von Gesuchen auf Kantons- und Gemeindeebene. Dabei werden zwischen 0 Prozent und 20 Prozent der Gesuche um ordentliche Einbürgerung abgelehnt oder abgeschrieben. In der Regel wird der grössere Teil der nicht gutgeheissenen Gesuche abgeschrieben, und nicht abgelehnt. Eine Ausnahme bilden die Kantone Glarus, Schaffhausen, Wallis und Neuenburg, in welchen deutlich mehr Gesuche abgelehnt als abgeschrieben werden. Abschreibungen entstehen häufig aufgrund eines Rückzugs infolge der Gewährung des rechtlichen Gehörs. In den meisten Kantonen erfolgt die Mehrheit der Abschreibungen und Ablehnungen auf Gemeindeebene. Wichtigste Gründe für die nicht erfolgreiche Einbürgerung auf Gemeindeebene sind «fehlende Grundkenntnisse über die Schweiz» oder der «fehlende Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern». Die Verweigerung des Kantonsbürgerrechts ist deutlich seltener und stützt sich hauptsächlich auf Registerabfragen (Abgleich mit dem Strafregister, Überprüfung der kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen). Der Bund prüft bei der Erteilung der Bewilligung für die ordentliche Einbürgerung die Einbürgerungsvoraussetzungen bezüglich der öffentlichen Sicherheit und der Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit, unter anderem indem er das Strafregister-Informationssystem VOSTRA abgleicht. Im Rahmen der ordentlichen Einbürgerung werden durch den Bund jährlich weniger als 0,2 Prozent der Verfahren negativ beurteilt.

Die Gründe für Ablehnungen und Abschreibungen können mit den vorhandenen Datenquellen nicht nach Ausländergeneration differenziert werden. Gemäss übereinstimmender Einschätzung von sieben Kantonen¹⁸ sind Strafregistereinträge einer der Hauptgründe für die Ablehnung der Gesuche von Personen der zweiten Ausländergeneration auf Kantonsebene. Ebenfalls mehrfach genannt wird der finanzielle Leumund («Betreibungen»). Zu den Gründen auf Gemeindeebene ist wenig bekannt. Angaben von einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern basieren auf wenigen Fällen. Einige weisen daher darauf hin, dass Gesuche der zweiten Ausländergeneration nicht oder selten abgelehnt

¹⁶ Studie BASS, Ziff. 5 (Einbürgerungsabsichten und Informationsverhalten).

¹⁷ Zürich, Uri, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Auser-rhoden, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura.

¹⁸ Nidwalden, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Neuenburg, Jura.

werden, da diese eine Schule in der Schweiz besucht haben. Daneben werden ebenfalls Strafregistereinträge, mangelnde Kenntnisse über die Schweiz, die Wohnsitzvoraussetzungen der Gemeinde und die finanzielle Situation genannt.

Vertiefende Analysen zeigen einen Zusammenhang zwischen der Anzahl Einbürgerungsgesuche und dem Index zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen. In Kantonen mit leicht erhöhten Anforderungen werden mehr Gesuche gestellt als in solchen mit stark erhöhten Anforderungen (siehe Ziff. 4.1). Kein Effekt zeigt sich diesbezüglich bei der Ablehnungs- oder Abschreibungsquote. Die Resultate der Kantonsbefragung decken sich grösstenteils mit den Angaben von 195 befragten Personen mit abgelehnten Einbürgerungsgesuchen. Demnach wurden vier von fünf Gesuchen auf Gemeindeebene abgelehnt oder abgeschrieben. Die Gründe dafür betreffen häufig die Integrationskriterien. Gründe mit Bezug zum finanziellen und strafrechtlichen Leumund werden in den Selbstangaben ebenfalls genannt, aber weniger häufig als von den Kantonen und Gemeinden.¹⁹

4 Unterschiede zwischen den Kantonen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Frage, welche Unterschiede bezüglich der Hürden und der Anzahl Einbürgerungen von Personen der zweiten Ausländergeneration zwischen den Kantonen bestehen.

4.1 Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Einbürgerung

Das Bürgerrecht auf nationaler Ebene wurde erst mit Gründung des Bundesstaates im Jahr 1848 geschaffen. Der Bund übernahm nur nach und nach Kompetenzen von den Kantonen. In der Bundesverfassung von 1874 wurde dem Bund die Aufsicht über die Einbürgerungen auf nationaler Ebene übertragen. 1876 wurde ein erstes Bürgerrechtsgesetz geschaffen. Das im Nachgang zum Zweiten Weltkrieg beschlossene Bürgerrechtsgesetz wurde zwar in einzelnen Punkten immer wieder revidiert, hat den rechtlichen Rahmen für die Einbürgerungen in der Schweiz aber lange geprägt. Mit dem Bürgerrechtsgesetz von 1952 wurde die bundesrechtliche Wohnsitzfrist von zwölf Jahren für die Zeit zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr doppelt angerechnet. Damit wurde das ordentliche Einbürgerungsverfahren für junge Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz aufgewachsen sind, vereinfacht, indem für sie verkürzte Wohnsitzfristen eingeführt wurden. Ebenfalls wurde die erleichterte Einbürgerung geschaffen. Damit sollte Personen, die bereits einen engen Bezug zur Schweiz hatten, insbesondere Ehegatten und Ehegattinnen von Schweizerinnen und Schweizern, der aufwendigere Weg über die ordentliche Einbürgerung erspart werden.

Im Jahr 1994 unterzeichneten die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura eine Generechtskonvention über die kantonalen Voraussetzungen für die Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer. 1996 trat auch der Kanton Zürich der Konvention bei. Mit dem Beitritt verpflichteten sich diese Kantone, Vereinfachungen für die Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer zwischen dem 16. und 25. Altersjahr einzuführen. Zudem durften nur noch minimale Gebühren erhoben und eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren, davon ein Jahr vor Einreichung des Gesuchs, verlangt werden. Nach der Jahrtausendwende beeinflussten zwei Leitentscheide des Bundesgerichts aus dem Jahr 2003²⁰ die Einbürgerung massgeblich. Das Bundesgericht hatte in diesen beiden Entscheiden

¹⁹ Studie BASS, Ziff. 6 (Abschreibungen und Ablehnungen von Gesuchen).

²⁰ BGE 129 I 217, BGE 129 I 232

festgehalten, dass Einbürgerungsverfahren nicht im rechtsfreien Raum stattfinden, sondern die Grundrechte – namentlich das rechtliche Gehör und das Diskriminierungsverbot – respektieren müssen. Als Folge dieser Rechtsprechung wurden 2009 die Begründungspflicht und die Rechtsweggarantie im Bürgerrechtsgesetz geregelt (Art. 19 und 46–47 BÜG). Eine weitere Änderung war die Revision der Gebührenregelung im Jahr 2006. Die Einbürgerungsgebühren dürfen seitdem höchstens kostendeckend sein (Art. 35 Abs. 2 BÜG).

Am 1. Januar 2018 trat das totalrevidierte BÜG²¹ in Kraft. Die erforderliche Wohnsitzdauer von zwölf Jahren wurde auf zehn Jahre reduziert (Art. 9 Abs. 1 Bst. b BÜG). Ausserdem müssen Bewerberinnen und Bewerber bei Einreichung des Einbürgerungsgesuchs über eine Niederlassungsbewilligung verfügen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BÜG). Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer von zehn Jahren wird die Zeit, während der die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet (Art. 9 Abs. 2 BÜG). Bei den materiellen Voraussetzungen wird verlangt, dass eine Person erfolgreich integriert und mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt (Art. 11 BÜG). Die Einbürgerungsvoraussetzungen auf nationaler Ebene wurden in der neuen Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016²² (BÜV) weiter konkretisiert. Daneben können die Kantone auch nach neuem Recht zusätzlich eigene Anforderungen an die Integration für die Einbürgerung auf kantonaler und kommunaler Ebene festlegen und dabei auch über die Anforderungen des Bundesrechts hinausgehen (Art. 12 Abs. 3 BÜG). Parallel zur Totalrevision des BÜG hat die Stimmbevölkerung im Jahr 2017 einer Verfassungsänderung zugestimmt (Art. 38 Abs. 3 Bst. a BV), die es Personen der dritten Ausländergeneration ermöglichen soll, sich erleichtert einbürgern zu lassen (Art. 24a BÜG). Nach den gescheiterten Einbürgerungsvorlagen in den Jahren 1983, 1994 und 2004 hat die Stimmbevölkerung damit zum ersten Mal einer Erleichterung beim Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zugestimmt.²³

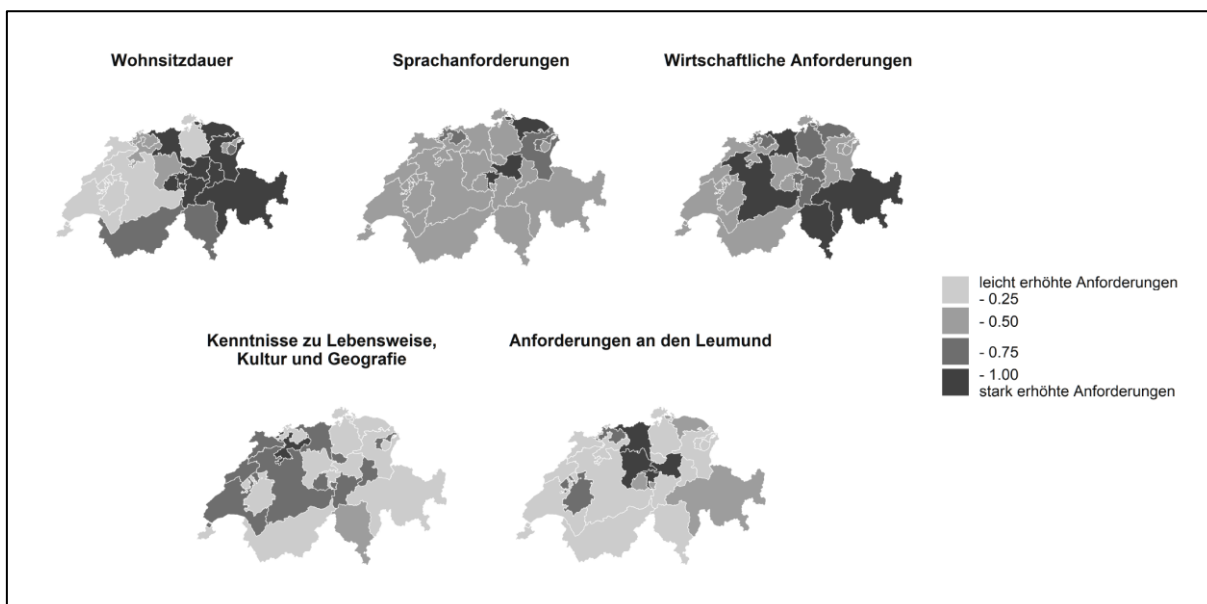
4.2 Ordentliche Einbürgerung

Im ordentlichen Einbürgerungsverfahren regelt die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung das Verfahren innerhalb des Rahmens der bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 38 Abs. 2 BV und Art. 13 ff. BÜG). Das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung ist dreistufig, was sich aus dem föderalen Aufbau der Schweiz erklärt (siehe die Erläuterungen in Ziff. 4.1). Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind in den kantonalen Bürgerrechtsgesetzen und Ausführungsbestimmungen unterschiedlich geregelt. Um die Variation der verschiedenen kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen einheitlich zu vergleichen, wurden Indikatoren zu den Anforderungen an die Wohnsitzdauer, die Sprache, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Kenntnisse über die Lebensweise, Kultur und Geografie sowie den strafrechtlichen Leumund gebildet und zu einem Index zusammengesetzt. Die Abbildung zeigt diese fünf Indikatoren zu den kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen. Eine dunklere Einfärbung steht für stark erhöhte Anforderungen und eine helle Einfärbung für leichtere Einbürgerungsvoraussetzungen.

²¹ AS 2016 2561

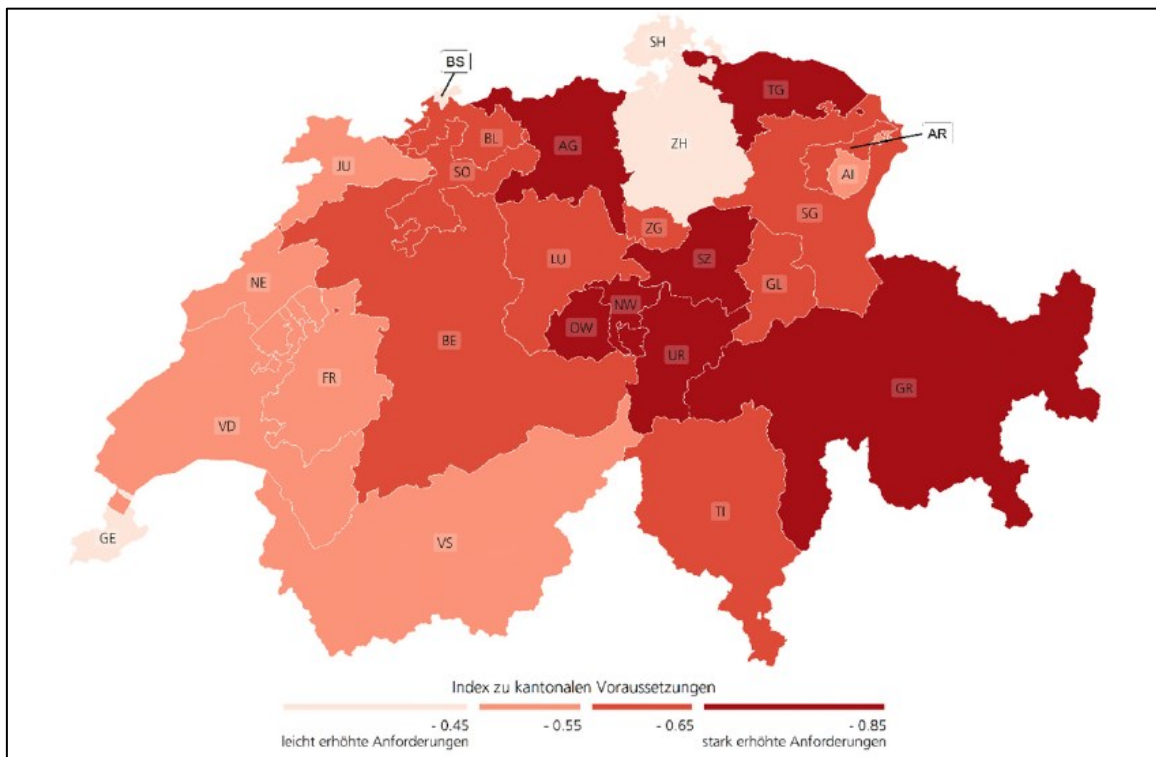
²² SR 141.01

²³ Studie BASS, Ziff. 2.4 (Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Einbürgerung).



- **Wohnsitzdauer:** Die räumliche Verteilung der kantonalen Regelungen zur Wohnsitzdauer zeigt, dass insbesondere in der Romandie die Anforderungen für eine Einbürgerung etwas weniger hoch sind als in der Deutschschweiz und im Tessin, aber auch Kantone mit starker städtischer Prägung – Genf, Basel-Stadt und Zürich – weichen von der höchstmöglichen Mindestaufenthaltsdauer ab (siehe Ziff. 4.5).
- **Sprachanforderungen:** Bezüglich der Sprachanforderungen übernehmen die meisten Kantone die minimalen vom Bund vorgegebenen Anforderungen und verlangen mündlich ein B1- und schriftlich ein A2-Niveau (Art. 6 BüV). Dazu gehören unter anderem alle Kantone der Romandie wie auch Zürich und Basel-Stadt.
- **Wirtschaftliche Anforderungen:** Im Bereich der wirtschaftlichen Anforderungen übernehmen alle Kantone der Romandie wie auch eine Reihe Deutschschweizer Kantone die bundesweit vorgegebenen minimalen Anforderungen, die keinen Bezug von Sozialhilfe in den drei Jahren vor Antragstellung vorsehen (siehe Ziff. 4.3).
- **Kenntnisse über die Lebensweise, Kultur und Geografie:** Im Bereich der Kenntnisse über die Lebensweise, Kultur und Geografie ist der Gegensatz zwischen der Romandie und der Deutschschweiz weniger ausgeprägt. Ein Test im Rahmen eines Gesprächs wird als weniger höhere Anforderung taxiert als ein formaler Test mit (teils) obligatorischen Kursen. Kantone mit formalen Tests und allenfalls Kursen zählen damit zu den Kantonen mit erhöhten Anforderungen.
- **Anforderungen an den Leumund:** Bezüglich der kantonalen Anforderungen an den Leumund wenden die meisten Kantone die minimal vom Bund vorgegebenen Anforderungen an. Dazu zählen mit Ausnahme von Freiburg alle Kantone der Romandie sowie alle Kantone mit starker städtischer Prägung. Es gibt aber auch Kantone, die in diesem Bereich erhöhte Anforderungen kennen und eine vollständige Vorstrafenfreiheit als Einbürgerungsvoraussetzung verlangen (z. B. Aargau und Nidwalden).

Der Durchschnitt dieser fünf Indikatoren ergibt den dargestellten Index zu den kantonalen Anforderungen für die ordentliche Einbürgerung. Je höher der Indexwert, umso höher sind die kantonalen Anforderungen für die Einbürgerung. Der Wertebereich liegt dabei zwischen 0,35 (Minimum, kaum erhöhte Anforderungen) und 0,85 (Maximum, stark erhöhte Anforderungen).²⁴



²⁴ Studie BASS, Ziff. 2 (Einbürgerungsverfahren und -voraussetzungen)

4.3 Unterschiede bei den kantonalen und kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen

4.3.1 Übersicht über die Bürgerrechtsgesetze sowie deren Ausführungsbestimmungen

Die Änderungen der kantonalen Bestimmungen in Genf und in Zug per 1. September 2024 bzw. 1. Januar 2025 wurden berücksichtigt.²⁵

Kanton	Grundlagen
Bund	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) ↗ Loi sur la nationalité suisse (LN) ↗ Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) ↗ Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV) ↗ Ordonnance sur la nationalité suisse (Ordonnance sur la nationalité, OLN) ↗ Ordinanza sulla cittadinanza svizzera (Ordinanza sulla cittadinanza, OCit) ↗ Handbuch Bürgerrecht ↗ Manuel Nationalité ↗ Manuale sulla cittadinanza ↗
AG	Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) ↗ Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) ↗ Elektronisches Handbuch, ordentliches Einbürgerungsverfahren ↗
AI	Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes ↗ (abschliessende Regelung des Erwerbs des Kantons- und Gemeindebürgerrechts; Art. 1 VLG). Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (VLG) ↗
AR	Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht ↗ Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden) ↗ Amt für Inneres Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Die ordentliche Einbürgerung von Ausländer/innen im Kanton Appenzell Ausserrhoden ↗
BE	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) ↗ Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV) ↗ Wegleitung Einbürgerung und Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sowie ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ↗
BL	Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft (BüG BL) ↗ Merkblatt über das Einbürgerungsverfahren von ausländischen Personen ↗
BS	Bürgerrechtsgesetz (BüRG) ↗ Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV) ↗
FR	Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht (BRG) ↗ Loi sur le droit de cité fribourgeois (LDCF) ↗ Reglement über das freiburgische Bürgerrecht (BRR) ↗ Règlement sur le droit de cité fribourgeois (RDCF) ↗ Empfehlungen für die Gemeinden ↗
GE	Loi sur le droit de cité genevois (LDCG) ↗ Règlement d'application de la loi sur le droit de cité genevois (RDCG) ↗
GL	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) ↗ Verordnung zum Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV) ↗

²⁵ Das Symbol «[↗](#)» verweist auf einen «Weblink». Durch Anklicken gelangt man auf die entsprechende Internetseite (Stand: Juli 2025). Es kann vorkommen, dass einige Weblinks im Laufe der Zeit nicht mehr aktuell sind. Die Kantone sind in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

Kanton	Grundlagen
GR	Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG) ↗ (Die Bürgergemeinden erlassen Vorschriften über die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts, soweit die Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons keine Bestimmungen enthalten; Art. 3 Abs. 1 KBüG) Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV) ↗
JU	Loi sur le droit de cité (LDC) ↗ Décret concernant l'admission au droit de cité communal et cantonal et la libération des liens de ce droit de cité (Décret) ↗ Décret fixant les émoluments de l'administration cantonale (DEmol) ↗
LU	Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) ↗ Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) ↗
NE	Loi sur le droit de cité neuchâtelois (LDCN) ↗ Règlement d'exécution de la loi sur le droit de cité neuchâtelois (RLDCN) ↗ Loi sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA) ↗
NW	Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG) ↗ Vollzugsverordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV) ↗ Verordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV) ↗ Merkblatt für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ↗
OW	Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BRG) ↗ Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung, BRV) ↗ Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung (AB BRV) ↗ Merkblatt ordentliche Einbürgerung ausländischer Personen im Kanton Obwalden ↗
SG	Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht (BRG) ↗ (Das kantonale Recht regelt die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts; Art. 104a Verfassung des Kantons St. Gallen, KV) ↗ Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht (BRV) ↗ Wie erhalte ich das Schweizer Bürgerrecht ↗
SH	Bürgerrechtsgesetz ↗ Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz ↗
SO	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) ↗ Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung) ↗ Gebührentarif (GT) ↗ Informationen zur ordentlichen Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen ↗
SZ	Bürgerrechtsgesetz ↗ Bürgerrechtsverordnung ↗
TG	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) ↗ Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) ↗
TI	Legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (LCCit) ↗ (Das kantonale Recht regelt den Erwerb des kantonalen und kommunalen Bürgerrechts abschliessend; Art. 1 LCCit). Regolamento della legge sulla cittadinanza ticinese e sull'attinenza comunale (RLCCit) ↗
UR	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz; KBüG) ↗ Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ↗ Die ordentliche Einbürgerung im Kanton Uri ↗
VD	Loi sur le droit de cité vaudois (LDCV) ↗ Loi sur la procédure administrative (LPA-VD) ↗ Règlement d'application de la loi du 19 décembre 2017 sur le droit de cité vaudois (RLDCV) ↗

Kanton	Grundlagen
VS	Gesetz über das Walliser Bürgerrecht ↗ Loi sur le droit de cité valaisan ↗ Reglement betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht ↗ Règlement concernant l'exécution de la loi sur le droit de cité valaisan ↗ Leitfaden ordentliche Einbürgerung für die Walliser Gemeinden ↗
ZG	Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) ↗ Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (kant. BüV) ↗ Übergangsverordnung zum revidierten Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (ÜVBüG) ↗
ZH	Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) ↗ Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) ↗ Handbuch Einbürgerungen ↗

4.3.2 Sozialhilfeabhängigkeit als Einbürgerungshindernis

Eine Einbürgerung ist nach geltendem Recht ausgeschlossen, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer drei Jahre unmittelbar vor der Gestuchstellung Sozialhilfe bezogen hat oder während des Einbürgerungsverfahrens sozialhilfeabhängig wird. Mit der vollständigen Rückzahlung der in den letzten drei Jahren bezogenen Sozialhilfe wird eine Einbürgerung möglich (Art. 12 Abs. 1 Bst. d BÜG i. V. m. Art. 7 Abs. 3 BÜV). Die Kantone können in ihrem kantonalen Recht weitergehende Regelungen vorsehen.

Kantone mit einer Frist von drei Jahren vor Gestuchstellung

Kanton	Grundlage
AI	Keine kantonale Regelung
AR	Keine kantonale Regelung siehe auch Website des Kantons Appenzell Ausserrhoden ↗
BS	§ 9 Abs. 3 BÜRG
FR	Keine kantonale Regelung siehe auch Website des Kantons Freiburg ↗
GE	Art. 24 Abs. 3 LCDG
GL	§ 5 Abs. 3 KBüV
JU	Keine kantonale Regelung siehe auch Website des Kantons Jura ↗
LU	§ 23 Abs. 3 KBüG
NE	Keine kantonale Regelung siehe auch Website des Kantons Neuenburg ↗
OW	Keine kantonale Regelung
SG	Keine kantonale Regelung
SH	§ 1 Abs. 1 Bst. b Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz
SO	Keine kantonale Regelung
VD	Keine kantonale Regelung siehe auch Website des Kantons Waadt ↗
VS	Keine kantonale Regelung
ZH	§ 11 Abs. 2 Bst. h KBüV

Kantone mit einer Frist von fünf Jahren vor Gesuchstellung

Kanton	Grundlage
BL	§ 14 Abs. 1 BÜG BL
NW	§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 kBüV
SZ	§ 7 Abs. 1 Bst. c Bürgerrechtsverordnung
TG	§ 4 Abs. 3 KBüV
UR	§ 7 Abs. 3 Bst. a Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
ZG	§ 5 Abs. 3 KBüG

Kantone mit einer Frist von zehn Jahren vor Gesuchstellung

Kanton	Grundlage
AG	§ 9 KBüG
BE	§ 12 Abs. 1 Bst. c KBüG
GR	§ 5 Abs. 2 Bst. c KBüG
TI	§ 12 Abs. 1 Bst. d LCCit

4.3.3 Selbstständige Einbürgerung von Minderjährigen

Die Bewerberin oder der Bewerber muss bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 9 Abs. 1 Bst. b BÜG). Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer von zehn Jahren wird die Zeit, während der die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet (Art. 9 Abs. 2 BÜG). Damit kann der gesetzliche Vertreter für ein minderjähriges Kind (Art. 31 Abs. 1 BÜG) frühestens nach dem vollendeten 9. Lebensjahr eigenständig ein Einbürgerungsgesuch stellen.

Selbstständige Einbürgerung von Minderjährigen ab dem vollendeten 9. Altersjahr

Kanton	Grundlage
AG	§ 14 KBüG
AR	§ 7 Abs. 1 Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht
BE	Keine kantonale Regelung
GE	Keine kantonale Regelung
GL	§ 3 KBüG
LU	§ 13 Abs. 1 KBüG
NE	§ 30 al. 1 LDCN
OW	§ 10 Abs. 1 BRG
SG	§ 38 Abs. 1 BRG
TI	§ 35 Abs. 2 LCCi
UR	Keine kantonale Regelung
VD	§ 15 al. 1 LDCV
VS	Keine kantonale Regelung

Kanton	Grundlage
ZH	Keine kantonale Regelung

Selbstständige Einbürgerung von Minderjährigen ab dem vollendeten 12. Altersjahr

Kanton	Grundlage
BS	§ 3 Abs. 2 BÜRG
GR	§ 23 Abs. 1 KBüG
JU	Gemäss der Praxis. Information des Service de la Population der Republik und des Kantons Jura
SH	Gemäss langjähriger Praxis. Ab dem Alter von 12 Jahren sind die Einbürgerungserfordernisse eigenständig erfüllt (Art. 30 BÜG) und das Spracherfordernis ist erfüllt, wenn fünf Schuljahre absolviert wurden (Art. 6 Abs. 2 Bst. b BÜV). ²⁶
SZ	Minderjährige können ab dem 9. Altersjahr ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung stellen, wenn sie in der Schweiz geboren und deutscher Muttersprache sind. Alle anderen Minderjährigen, die einen Deutschnachweis erbringen müssen, können gemäss § 5 Abs. 2 Bst. B KBÜV erst ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung stellen, wenn sie in der Schweiz mindestens sieben Jahre den Unterricht auf der Primar- oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht haben. Dies ist etwa ab dem 12. Altersjahr möglich.

Selbstständige Einbürgerung von Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Altersjahr

Kanton	Grundlage
FR	Art. 14 Abs. 4 BRG

Selbstständige Einbürgerung von Minderjährigen ab dem vollendeten 16. Altersjahr

Kanton	Grundlage
AI	Art. 8 Abs. 1 VLG
BL	§ 6 Abs. 2 BÜG BL
NW	Art. 4 Abs. 2 KBüG
SO	§ 8 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz
TG	§ 26 Abs. 1 KBüG
ZG	§ 8 Abs. 1 KBüG

4.3.4 Kantonale und kommunale Wohnsitzfristen

Nach geltendem Recht muss die kantonale Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vorsehen (Art. 18 Abs. 1 BÜG). In Anwendung der Gegenrechtskonvention vom 16. Dezember 1994 über die kantonalen Bedingungen für die Einbürgerung junger Ausländer der zweiten Generation werden in den Kantonen Zürich, Bern, Freiburg, Genf, Waadt, Neuenburg und Jura die in diesen Kantonen verbrachte Wohnsitzdauer anerkannt (in der Tabelle am Rand mit einem schwarzen Balken gekennzeichnet).²⁷

²⁶ Antwort vom Amt für Justiz und Gemeinden Kanton Schaffhausen.

²⁷ Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 30. Oktober 2014, Parlamentarische Initiative «Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen», BBl 2015 769 Ziff. 1.5.

Kantone mit Wohnsitzfristen von zwei Jahren

Kanton	Mindestdauer des Wohnsitzes (Grundlage)
BE	2 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde (Art. 11 Abs. 1 KBüG)
BS	2 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 BüRG)
GE	2 Jahre im Kanton (Art. 17 Abs. 1 Bst. b LDCG)
JU	2 Jahre in der Gemeinde (Art. 3 LCD, Art. 4 Décret)
NE	2 Jahre im Kanton (Art. 14 Bst. b LDCN)
SH	2 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde (Art. 7 Abs. 1 BüRG)
VD	2 Jahre im Kanton, 1 Jahr in der Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 LDCV)
ZH	2 Jahre in der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Bst. a KBüG)

Kantone mit Wohnsitzfristen von drei Jahren

Kanton	Mindestdauer des Wohnsitzes (Grundlage)
AR	3 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde (Art. 4 Abs. 1 Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht)
FR	3 Jahre im Kanton, wovon 2 Jahre in den letzten 5 Jahren (Art. 9 Abs. 1 BRG) 2 Jahre im Kanton, wovon 1 Jahr in den letzten 2 Jahren für Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation (Art. 9 Abs. 2 BRG)
LU	3 Jahre in der Einbürgerungsgemeinde in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art 18 i. V. m Art. 17 KBüG)

Kantone mit Wohnsitzfristen von vier Jahren

Kanton	Mindestdauer des Wohnsitzes (Grundlage)
SO	4 Jahre im Kanton, wovon die letzten 2 Jahre vor Gesuchstellung (§ 14 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz) und zwei Jahre in der Gemeinde (§ 18 Bürgerrechtsgesetz) Doppelrechnung der Frist von 4 Jahren bei Jugendlichen (§ 14 Abs. 2 Bürgerrechtsgesetz) Erleichterung bei der eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer (§ 14 Abs. 3 Bürgerrechtsgesetz)

Kantone mit Wohnsitzfristen von fünf Jahren

Kanton	Mindestdauer des Wohnsitzes (Grundlage)
AG	5 Jahre im Kanton, wovon die letzten 3 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde (§ 4 Abs. 1 Bst. a KBüG)
AI	5 Jahre im Kanton, wovon die letzten 2 Jahre ununterbrochen (Art. 1 Abs. 1 Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes)
BL	5 Jahre im Kanton (§ 8 Abs. 1 BüG), Gemeinden dürfen minimal 2 Jahre und maximal 5 Jahre verlangen (§ 8 Abs. 4 BüG)
GL	5 Jahre im Kanton, wovon die letzten 3 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde (Art. 8 Abs. 2 Bst. g KBüG)
GR	5 Jahre in der Gemeinde, wovon die letzten 2 Jahre ununterbrochen (Art. 4 Abs. 1 KBüG)
NW	5 Jahre ununterbrochen im Kanton und in der Gemeinde (Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 kBüG)
OW	5 Jahre ununterbrochen im Kanton und in der Gemeinde aufweisen (Art. 5 Abs. 1 BRG)
SG	5 Jahre ununterbrochen im Kanton und in der Gemeinde (Art. 9 Abs. 1 BRG)
SZ	5 Jahre ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde (Art. 3 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz)
TG	5 Jahre im Kanton, wovon die letzten 3 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde (§ 4 Abs. 1 KBüG)

Kanton	Mindestdauer des Wohnsitzes (Grundlage)
TI	5 Jahre im Kanton und 3 Jahre in der Gemeinde, wovon die letzten 2 Jahre vor der Gesuchstellung ununterbrochen (Art. 12 und 13 LCCit)
UR	5 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde (Art. 4 KBüG)
VS	5 Jahre im Kanton (Art. 3 Abs. 2 Bst. b Gesetz über das Walliser Bürgerrecht) und 3 Jahre in der Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 Bst. a Gesetz über das Walliser Bürgerrecht)
ZG	5 Jahre im Kanton, wovon die letzten 3 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde (§ 10 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz) 5 Jahre im Kanton für jugendliche Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

5 Einbürgerungsgebühren

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Frage, wie hoch die Kosten für eine Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation sind.

Kantonale Gebühren

Nach Bundesrecht dürfen die Gebühren bei der Einbürgerung höchstens kostendeckend sein (Art. 35 Abs. 2 BüG). Die Höhe der kantonalen Gebühren kann sich zwischen den einzelnen Kantonen beträchtlich unterscheiden. Kantone wie Zürich, Luzern, Schwyz und Waadt verlangen für die kantonale Einbürgerung einer Einzelperson relativ tiefe Gebühren im Bereich von 300 bis 500 Franken. Demgegenüber belaufen sich die kantonalen Gebühren wie in Basel-Landschaft und Neuenburg auf rund 1500 Franken und in St. Gallen auf 2000 Franken.²⁸

Kommunale Gebühren

Die kantonalen Bürgerrechtsgesetze regeln den Gestaltungsspielraum für die kommunalen Gebühren unterschiedlich. In 19 Kantonen²⁹ ist das Gemeindebürgerrecht im kantonalen Bürgerrechtsgesetz abschliessend geregelt, sieben Kantone³⁰ gewähren ihren Gemeinden bei der Regelung der Einbürgerungsvoraussetzungen explizit einen Gestaltungsspielraum. Die Kantone Bern, Glarus, Basel-Landschaft, Graubünden, Obwalden, Zug und Jura räumen ihren Gemeinden einen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Gebühren ein. Die Kantone Bern, Obwalden und Zug überlassen die Festlegung der kommunalen Gebühren vollständig den Gemeinden – die erhobenen Gebühren sollen lediglich höchstens kostendeckend sein. Die Kantone Glarus, Basel-Landschaft, Graubünden und Jura geben entweder eine Maximalhöhe oder ein Spektrum an.

Es besteht die Tendenz, dass in Kantonen mit im interkantonalen Vergleich höheren Gebühren auch die Gebühren auf Gemeindeebene eher höher sind und umgekehrt. So erheben die beiden Kantone mit den tiefsten Gebühren auf Gemeindeebene (Graubünden, Jura) auch die tiefsten Kantonsgebühren. Die Betrachtung der kommunalen Gebühren nach Urbanitätsgrad der Gemeinden gemäss Gemeindetypologie ergibt hingegen kein klares Muster. Sowohl die Gemeinden mit städtischem Charakter als auch jene mit ländlichem und Agglomerationscharakter verlangen im Mittel zwischen 1200 und 1500 Franken.³¹

²⁸ Studie BASS, S. 13.

²⁹ Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf.

³⁰ Bern, Glarus, Basel-Landschaft, Graubünden, Obwalden, Zug, Jura.

³¹ Studie BASS, S. 15.

Beispielhafte Übersicht

Kanton	kantonale Gebühren für die ordentliche Einbürgerung in Franken	kommunale Gebühren für die ordentliche Einbürgerung in Franken
AG	Fr. 750 Einzelperson Fr. 375 einbezogene Kinder ab 10 Jahre einbezogene Kinder bis 10 Jahre kostenlos § 15 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 KBüV	Fr. 1500 Einzelperson Fr. 750 einbezogene Kinder ab 10 Jahre einbezogene Kinder bis 10 Jahre kostenlos § 15 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 KBüV
AI	Fr. 1000 Erwachsene ab dem vollendeten 20. Altersjahr Fr. 100 in die Einbürgerung der Eltern bzw. eines Elternteils einbezogene minderjährige Kinder, je Kind Fr. 200 minderjährige Bewerber nach erfülltem 16. Altersjahr Fr. 500 volljährige Bewerber bis zur Vollendung des 20. Altersjahres Diese Gebühren gelten für die Erteilung des ordentlichen Land- und Gemeindebürgerrechts Art. 11 Abs. 1 Bst. a–d VLG	
AR	Fr. 1000 Einzelperson volljährig Fr. 500 Einzelperson minderjährig Amt für Inneres Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Die ordentliche Einbürgerung von Ausländer/innen im Kanton Appenzell Ausserrhoden ↗	Maximal Fr. 2000 Art. 11 Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden) ↗
BE	Fr. 1150 Erwachsene Fr. 575 Minderjährige, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen Anhang 5A: Gebührentarif der Sicherheitsdirektion ↗	Beispiel: Stadt Bern Fr. 400 Einzelperson Fr. 600 Ehepaar Fr. 200 Jugendliche, die das Gesuch vor dem 18. Geburtstag einreichen Website der Stadt Bern ↗
BL	Maximal Fr. 2000 Erhöhung bei ausserordentlich aufwendigen Fällen um maximal Fr. 1000 § 32 Abs. 3 und 4 BüG BL	Maximal Fr. 2000 Erhöhung bei ausserordentlich aufwendigen Fällen um maximal Fr. 1000 § 31 Abs.1 und 2 BüG BL
BS	Fr. 850 Einzelpersonen über 25 Jahre Fr. 600 Einzelpersonen bis 25 Jahre Erleichterungen und Gebührenerlass für spezifische Personengruppen § 30 Abs. 1 Bst. a–c BüRV	Beispiel: Basel-Stadt Fr. 950 Einzelpersonen über 25 Jahre Fr. 700 Einzelpersonen unter 25 Jahre Erleichterungen und Gebührenerlass für spezifische Personengruppen Bevölkerungsdienste und Migration, Leitfaden Einbürgerung ↗
FR	Fr. 800–1500 Amt für Zivilstand und Einbürgerung ZEia, ordentliche Einbürgerung ↗	Beispiel: Stadt Freiburg Minimal Fr. 500 Maximal Fr. 1650 Ermässigungen für spezifische Personengruppen Tarif der Einbürgerungsgebühren ↗

Kanton	kantonale Gebühren für die ordentliche Einbürgerung in Franken		kommunale Gebühren für die ordentliche Einbürgerung in Franken	
GE	Fr. 300	Minderjährige von 9 bis 17 Jahren	Allenfalls Gemeindeabgabe ³²	
	Fr. 850	Personen von 18 bis 25 Jahren		
	Fr. 1250	Einzelperson volljährig		
	Fr. 1360	Paare mit einem Partner unter 25 Jahre		
	Fr. 2000	Paare über 25 Jahre		
	Fr. 300	je einbezogenes Kind		
	Art. 13 Abs. 2 Règlement d'application de la loi sur le droit de cité genevois (RDCG)			
GL	Fr. 1000		Maximal Fr. 2100	
	Art. 13 Abs. 1 KBüV		Art. 13 Abs. 3 KBüV	
GR	Fr. 100–1300	Einzelperson volljährig	Maximal Fr. 2000	
	Fr. 150–1600	Ehepaar	Art. 25 Abs. 2 KBüG	
	Fr. 100–1500	Elternteil mit Kindern		
	Fr. 100–1100	Einzelperson minderjährig		
	Art. 37 Abs. 1 KBüV			
JU	Fr. 200	unter 25 Jahre	Im Durchschnitt liegen die kommunalen Gebühren zwischen Fr. 0 und Fr. 600 Art. 15 Abs. 1 Bst. a und b Décret concernant l'admission au droit de cité communal et cantonal et la libération des liens de ce droit de cité und gemäss Angaben des Service de population der Republik und des Kantons Jura vom 4. Juli 2024.	
	Fr. 500–1000	über 25 Jahre		
	Art. 6 Abs. 1 DEmol			
LU	Fr. 350	Einzelperson volljährig	Beispiel: Stadt Luzern	
	Fr. 150	Einzelperson minderjährig	Fr. 2300	
	Merkblatt Justiz- und Sicherheitsdepartement vom 1.1.2015 ↗		Bericht Stadtrat von Luzern vom 19.8.2020 B+A 23/2020 ↗	
NE	Fr. 1500	Einzelperson volljährig	Fr. 150	Einzelperson volljährig
	Fr. 650	Einzelperson minderjährig	Fr. 150	Einzelperson minderjährig
	Fr. 1900	Ehepaare	Fr. 200	Ehepaare
	Art. 16 RLDCN		Art. 16 RLDCN	
NW	Fr. 1000–1500	Einzelperson volljährig	Fr. 1400–1600 für volljährige Einzelperson	
	Fr. 800–1300	Einzelperson minderjährig	Fr. 1060–1260 für minderjährige Einzelperson	
	Anhang 1-1 zur Verordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV) ↗		Anhang 1-1 zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV) ↗	
OW	Fr. 500–1500. Art. 25 Abs. 1 Bst. a BRV		Beispiel: Sarnen	
			Fr. 1200	erwachsene Person ab 18 Jahren
			Fr. 1800	Paare
			Fr. 200	Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern
			Fr. 700	Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung
			Einwohnergemeinde, Reglement über Gebühren und Entschädigungen ↗	

³² Gemäss Angaben des Office cantonal de la population et des migrations, Département des institutions et du numérique vom 31. Juli 2024.

Kanton	kantonale Gebühren für die ordentliche Einbürgerung in Franken	kommunale Gebühren für die ordentliche Einbürgerung in Franken
SG	Fr. 2000 Merkblatt Amt für Gemeinden und Bürgerrecht ↗	Beispiel: Stadt St. Gallen Fr. 1400 Einzelpersonen nach dem 25. Lebensjahr Fr. 200 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Art. 5 Gebührentarif für Dienstleistungen der Bevölkerungsdienste ↗
SH	Fr. 1000 Art. 16 BüG Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2021 an den Kantonsrat betreffend die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes ↗	Fr. 1000 Art. 16 BüG Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2021 an den Kantonsrat betreffend die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes ↗
SO	Fr. 200–3000 § 35 Abs. 1 Gebührentarif	Beispiel: Stadt Solothurn Fr. 1500 Einzelperson Fr. 1800 Ehepaar Einbürgerungsinformationen Bürgergemeinde Solothurn ↗
SZ	Fr. 100–500 Einzelperson Fr. 100–1000 Familie § 20 Abs. 1–2 kBüV	Beispiel: Gemeinde Schwyz Fr. 2850 Einzelpersonen, Ehepaare und Familien Fr. 1350 Schüler, Lernende, Studierende Gebührentarif Gemeinde Schwyz ↗
TG	Fr. 800 nach dem vollendeten 18. Altersjahr Fr. 400 bis zum vollendeten 18. Altersjahr einbezogene Kinder sind kostenlos § 19 Abs. 1 Ziff. 1 KBüV Gebühren Bund und Kanton für ordentliche Einbürgerungen	Beispiel: Stadt Frauenfeld Fr. 1550 Einzelperson Fr. 780 Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 2350 Ehepaar Website der Stadt Frauenfeld, Kosten ↗
TI	Fr. 800 Einzelperson Fr. 100 einbezogene Kinder Art. 13 RLCCit	Beispiel: Stadt Bellinzona Fr. 800 Information Dicastero amministrazione generale, settore servizi centrali, 23. Juli 2024
UR	Fr. 500–1500 Kanton Justizdirektion, Merkblatt Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Uri ↗	In der Praxis lehnen sich die Gemeinden bei der Gebührenhöhe an die Ansätze für das Kantonsbürgerrecht an. Justizdirektion, Merkblatt Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Uri ↗
VD	Fr. 450 Einzelperson Fr. 550 Familie Art. 32 Abs. 1 Bst. a–b RLDCV	Fr. 100–400 Einzelperson Fr. 200–500 Familie Website des Kantons Waadt ↗
VS	Fr. 600 Einzelpersonen Fr. 1000 Familien; Paar mit oder ohne Kinder, Eltern mit Kindern Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM), Kantonsgebühren ↗	Beispiel: Stadt Sitten ³³ Fr. 500 Einzelperson Fr. 300 Minderjährig/Lehrling Fr. 1000 Familie In allen Gemeinden Max. Fr. 1000 ³⁴

³³ Gemäss Angaben des Service de la sécurité publique, Contrôle des habitants et bureau des étrangers vom 7. August 2024
³⁴ Gemäss Angaben des Service de la population et des migrations, département de la sécurité, des institutions et du sport vom 26. Juli 2024.

Kanton	kantonale Gebühren für die ordentliche Einbürgerung in Franken	kommunale Gebühren für die ordentliche Einbürgerung in Franken
ZG	Fr. 600 ³⁵	Beispiel: Stadt Zug Fr. 2400 Ehepaare mit oder ohne Kinder sowie Einzelpersonen mit Kindern Fr. 2000 volljährige Einzelperson Fr. 1600 minderjährige Einzelperson Fr. 1200 Jugendliche zweite Generation Bürgerrat der Stadt Zug, Reglement betreffend Erteilung des Bürgerrechts der Bürgergemeinde Zug ↗
ZH	Fr. 500 Personen über 25 Jahre Fr. 250 Personen unter 25 Jahre Erleichterungen und Gebührenerlass § 23 Abs. 1 KBüV Website des Kantons Zürich, Ordentliche Einbürgerung, Gebühren ↗	Beispiel: Stadt Zürich Fr. 1200 Personen über 25 Jahre Fr. 500 Personen über 25 Jahre, die in der Schweiz geboren sind Keine Gebühren für Personen unter 25 Jahren Website der Stadt Zürich, Gebühren ↗

6 Ergebnisse der Untersuchungen

Zusammenfassend können die im Postulat gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Wer lässt sich einbürgern?

Einbürgern lassen sich in der Schweiz vor allem gut ausgebildete Ausländerinnen und Ausländer, Ehepaare mit Kindern, jüngere Personen sowie Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation. Gründe für eine Einbürgerung sind die eigene gute Integration in der Schweiz, der Wunsch nach politischer Mitbestimmung und die Zugehörigkeit zur Schweiz. Als Hindernisse werden hohe Gebühren und das aufwendige Einbürgerungsverfahren genannt. Ausländerinnen und Ausländer mit tieferem Bildungsabschluss nennen diese Gründe häufiger und haben mehr Bedenken wegen der Prüfungen und Gespräche mit den Behörden als Ausländerinnen und Ausländer mit höherem Bildungsabschluss. Ein weiteres Hindernis besteht darin, dass viele Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht nur dann erwerben wollen, wenn ihr Herkunftsstaat es erlaubt, ihre Staatsangehörigkeit zu behalten. Für die zweite Ausländergeneration fällt ins Gewicht, dass man nicht um etwas bitten will (Schweizer Bürgerrecht), was selbstverständlich erscheint. Bei jüngeren Männern stellt auch die obligatorische Militärdienstpflicht ein Hindernis dar.

Die meisten Ausländerinnen und Ausländer, die sich einbürgern lassen können, möchten das auch tun: Für sieben von zehn Befragten ist es wichtig, sich langfristig einbürgern zu lassen, bei der zweiten Ausländergeneration sind es sogar knapp acht von zehn. Viele der befragten Ausländerinnen und Ausländer sind gut informiert. Mehr als sechs von zehn sagen, dass sie bereits wissen, wie der Einbürgerungsprozess funktioniert und was sie dafür tun müssen. Rund vier von fünf Ausländerinnen und Ausländern, die sich einbürgern lassen können, geben an, die Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen. Bei der zweiten Ausländergeneration sind es 92 Prozent.

³⁵ Gemäss Angaben der Direktion des Innern des Kantons Zug, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst vom 26. Juli 2024.

Weshalb lassen sich Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation nicht einbürgern?

Die Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Einbürgerung sind die Folge eines Zusammenspiels von Anreizen und Hindernissen sowie positiven und negativen Beweggründen. Die wichtigsten Argumente für eine Einbürgerung bei sämtlichen Ausländergenerationen sind die gute Integration in der Schweiz und das politische Mitbestimmungsrecht. Viele möchten mit der Einbürgerung das Wahl- und Stimmrecht erlangen und eine Formalisierung der gelebten Zugehörigkeit zur Schweiz erreichen. Zu den oft angeführten Hinderungsgründen zählen das teilweise aufwendige Einbürgerungsverfahren und die hohen Gebühren. 56 Prozent der Befragten nennen die Kosten und 54 Prozent das Verfahren als relevante Hindernisse. Das Verfahren wird oft als zu kompliziert und zeitaufwendig empfunden. Dabei nennen Ausländerinnen und Ausländer mit niedrigerem Bildungsabschluss diese Gründe noch häufiger und haben mehr Bedenken wegen der Prüfungen und Gespräche mit den Behörden als höher gebildete Personen. Ein weiterer Hinderungsgrund ist, dass viele ihre aktuelle Staatsangehörigkeit nicht aufgeben möchten, besonders wenn der Herkunftsstaat keine doppelte Staatsangehörigkeit erlaubt.

Zwischen den Ausländergenerationen bestehen hinsichtlich der Relevanz der einzelnen Gründe einige Unterschiede. Besonders häufig wollen Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz aufgewachsen sind, nicht um etwas bitten, das aus ihrer Sicht selbstverständlich sein sollte. Für 55 Prozent der befragten Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation ist dies ein wichtiges Argument gegen eine Einbürgerung, für jede fünfte Person ist es der Hauptgrund. Für die zweite Generation und die nachfolgenden Generationen sind die Kosten noch wichtiger als für die erste Generation. Jüngere Männer, von denen viele der zweiten Generation angehören, nennen ausserdem die obligatorische Militärdienstpflicht als relevantes Argument gegen eine Einbürgerung, tatsächlich aber lassen sich mehr wehrpflichtige Männer einbürgern als ältere Männer.

Was sind die allgemeinen Gründe für die Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen?

Abschreibungen und Ablehnungen finden mehrheitlich auf Gemeindeebene statt. Die Verweigerung des Kantonsbürgerrechts ist seltener, die entsprechende Quote liegt (in den Kantonen, die dazu Angaben machen können) zwischen 1 und 2 Prozent. In Kantonen, die die Erledigung von Gesuchen auf Kantons- und Gemeindeebene erfassen, werden zwischen 0 und 20 Prozent der Gesuche um ordentliche Einbürgerung abgelehnt oder abgeschrieben. Die wichtigsten Gründe für eine nicht erfolgreiche Einbürgerung auf kommunaler Ebene sind fehlende Kenntnisse über die Lebensweise, Kultur und Geografie oder fehlender Kontakt zur einheimischen Bevölkerung. Die Verweigerung des Kantonsbürgerrechts erfolgt hauptsächlich aufgrund der Ergebnisse von Registerabfragen (z. B. Abgleich mit dem Strafregister, Überprüfung der kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen).

Was sind die spezifischen Gründe für die Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen von Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation?

Gemäss übereinstimmender Einschätzung aus sieben Kantonen³⁶ sind die spezifischen Gründe für die Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen von Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation häufig auf Strafregistereinträge zurückzuführen, mehrfach genannt wurde auch der finanzielle Leumund (z. B. Betreibungen). Aus der Gemeindebefragung lassen sich aufgrund geringer Fallzahlen kaum generalisierbare Aussagen zu spezifischen Ablehnungsgründen für die zweite Generation ableiten. Insgesamt scheinen Gesuche aus der zweiten Generation selten abgelehnt zu werden, da die Bewerberinnen und Bewerber mehrheitlich in der Schweiz die Schule oder Ausbildung absolviert haben. Nebst den bereits genannten Ablehnungsgründen (Strafregistereintrag, finanzieller Leumund) können auch nicht

³⁶ Nidwalden, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Neuenburg, Jura.

erfüllte Wohnsitzvoraussetzungen oder mangelnde Kenntnisse über die Lebensweise, Kultur und Geografie zu einer Ablehnung führen.

Welche Unterschiede bestehen zwischen der Zahl der Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation und den kantonalen Regelungen?

Für die ordentliche Einbürgerung erlässt der Bund Mindestvorschriften, was zu unterschiedlichen Einbürgerungsvoraussetzungen auf kantonaler Ebene führt. Ein Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen und den Anteilen an Ablehnungen und Abschiebungen kann anhand der vorhandenen Daten nicht nachgewiesen werden. Die kantonalen Voraussetzungen haben jedoch einen Einfluss darauf, ob Ausländerinnen und Ausländer überhaupt ein Gesuch einreichen. In Kantonen mit weniger hohen Anforderungen werden mehr Gesuche eingereicht und auch (gemessen an der Anzahl derjenigen, welche die formellen Voraussetzungen erfüllen) mehr Personen eingebürgert als in Kantonen mit strengeren Voraussetzungen. Höhere Gebühren gehen mit weniger Einbürgerungen einher. Höhere Gebühren und strengere Voraussetzungen für eine Einbürgerung wirken dabei mehrfach: Hohe Gebühren und Anforderungen führen dazu, dass weniger Personen die Voraussetzungen erfüllen. Ausländerinnen und Ausländer aus tiefen Bildungs- und Einkommenschichten lassen sich teilweise aber auch nicht einbürgern, da sie vom komplexen Verfahren überfordert sind und einen weniger grossen Nutzen im Schweizer Bürgerrecht sehen.

Wie hoch sind die Kosten für eine Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation?

Für die zweite Ausländergeneration gibt es keine spezifischen Gebührensätze. Die Gebühren orientieren sich daher an der Einbürgerung von Einzelpersonen. Die Gebühr für die kommunale Einbürgerung einer Einzelperson liegen in den 33 befragten Gemeinden der Kantone Bern, Obwalden, Glarus, Zug, Basel-Landschaft, Graubünden und Jura zwischen 0 und 3500 Franken. Addiert man die Gebühren von Bund, Kanton und Gemeinde, bewegen sich die Kosten für eine Einbürgerung in diesen sieben Kantonen zwischen 600 und 5200 Franken.

7 Schlussfolgerungen

Der Bundesrat stellt fest, dass bei der ordentlichen Einbürgerung erhebliche kantonale Unterschiede bestehen. Die Unterschiede betreffen die Anforderungen an die Wohnsitzdauer, die Sprachkenntnisse und die Kenntnisse über die Lebensweise, Kultur und Geografie, die wirtschaftlichen Anforderungen und die Anforderungen an den Leumund (siehe Ziff. 4). Beträchtliche Unterschiede bestehen bei den Gebühren (siehe Ziff. 5).

Eine Vereinheitlichung der Einbürgerungsvoraussetzungen auf nationaler Ebene würde eine Änderung der BV (Art. 38 Abs. 2 BV) erfordern. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass mit einer solchen Kompetenzverlagerung das gut bewährte föderalistische System der Dreistufigkeit des Schweizer Bürgerrechts in Frage gestellt würde. Er regt an, dass die Kantone aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen gemeinsam Möglichkeiten zur Vereinfachung und zur Harmonisierung des Einbürgerungsverfahrens prüfen. Damit wäre es nicht mehr so entscheidend, in welcher Gemeinde und in welchem Kanton eine Bewerberin oder ein Bewerber das Gesuch einreicht. Dies soll auch zu einem effizienteren Verfahren mit weniger Bürokratie insbesondere für Gemeinden, Kantone und den Bund, aber auch für die Bewerberinnen und Bewerber führen.

Zudem wären Erleichterungen wünschenswert, die die grosse Mobilität der Bewerberinnen und Bewerber noch besser berücksichtigen. So kann verhindert werden, dass ein Wohnsitzwechsel innerhalb eines Kantons oder zwischen Kantonen zu unverhältnismässigen Verzögerungen bei der Einbürgerung führt. Das EJPD bzw. das SEM werden die Erkenntnisse aus dem Postulatsbericht mit Kantonen und Gemeinden reflektieren.

Anhang: Ländervergleich

Bei der vorliegenden Auflistung handelt es sich um eine kurze Zusammenfassung des Gutachtens. Für Details wird auf das Gutachten GLOBALCIT verwiesen.

Belgien

Zusammenfassung Länderbericht Belgien	
Anforderung an den Aufenthalt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit	fünf Jahre rechtmässiger Aufenthalt (Abwesenheiten möglich)
Sprach- und Landeskenntnisse	• Sprachtest auf dem A2-Niveau • keine Prüfung der Kenntnisse über Belgien
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz / Schulbesuch in der Kindheit	nein
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt	• In Belgien geborene Kinder erwerben mit der Geburt automatisch die belgische Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil bereits in Belgien geboren wurde und innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Geburt fünf Jahre in Belgien gelebt hat (doppeltes ius soli). • In Belgien geborene Kinder können die belgische Staatsangehörigkeit bei Volljährigkeit erwerben, wenn sie bis dahin in Belgien gelebt haben. • In Belgien geborene Kinder können durch Erklärung der Eltern vor Vollendung des 12. Altersjahres eingebürgert werden, wenn die Eltern in den letzten zehn Jahren in Belgien gelebt haben und mindestens ein Elternteil einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt.
Einbürgerungsquote im Jahr 2022	3,3
Verfahren	In Belgien wird die Integration anhand von Unterlagen beurteilt, wodurch der Ermessensspielraum begrenzt ist. Es bleibt jedoch ein gewisser Interpretationsspielraum, da die Anforderungen nicht immer eindeutig abzugrenzen sind.
Beschwerde gegen einen Entscheid	Gegen einen ablehnenden Einbürgerungsentscheid kann innerhalb von 15 Tagen Beschwerde eingelegt werden. Aufgrund der langen Wartezeiten bis zum Gerichtsentscheid stellen Beschwerdeführende häufiger einfach ein neues Gesuch.
Gebühren	In Belgien beträgt die Gebühr 150 Euro. Zusätzlich fallen lokale Gebühren zwischen 5 und 80 Euro an. • Einbürgerung auf der Grundlage des Aufenthalts 230 Euro • Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung 230 Euro
Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit	In Belgien ist es nicht erforderlich, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, um die belgische Staatsangehörigkeit zu erhalten. Aus den parlamentarischen Debatten aus dem Jahr 2012 geht hervor, dass eine solche Anforderung auch deshalb nicht eingeführt wurde, weil es für einige Bewerberinnen und Bewerber (z. B. marokkanische Staatsangehörige, die eine

Zusammenfassung Länderbericht Belgien	
	der grössten historischen Einwanderergruppen in Belgien darstellen) schwierig gewesen wäre, diese Anforderung zu erfüllen.

Dänemark

Zusammenfassung Länderbericht Dänemark	
Anforderung an den Aufenthalt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit	neun Jahre unbefristeter Aufenthalt (bei tatsächlicher Absicht, in Dänemark zu bleiben, ist eine Abwesenheit von bis zu einem Jahr zulässig)
Sprach- und Landeskenntnisse	• Sprachtest auf dem B2-Niveau • Prüfung der Kenntnisse über Dänemark (45 Fragen in 45 Minuten)
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz / Schulbesuch in der Kindheit	Personen, die seit 15 Jahren oder vor Vollendung des 18. Altersjahres in Dänemark leben und eine Ausbildung mit «dänischem Charakter» absolviert haben, können ein Gesuch auf Einbürgerung stellen.
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt	nein
Einbürgerungsquote im Jahr 2022	0,9
Verfahren	• Ermessensentscheid • Das dänische Einbürgerungsverfahren ist zentralisiert und Anträge werden vom Ministerium für Einwanderung und Integration bearbeitet.
Beschwerde gegen einen Entscheid	In Dänemark kann gegen einen Einbürgerungsentscheid keine Beschwerde eingelegt werden, weshalb nur wenige Urteile existieren. Bis vor Kurzem haben die Gerichte davon abgesehen, Einbürgerungsfälle zu behandeln, da diese als Vorrecht des Parlaments angesehen wurden. Ein Gerichtsverfahren hätte somit einen Eingriff in die Gewaltenteilung bedeutet. Aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen waren die dänischen Gerichte in den letzten Jahren jedoch gezwungen, sich mit einzelnen Fällen zu befassen.
Gebühren	Einbürgerung auf der Grundlage des Aufenthalts 850 Euro
Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit	Seit 2015 ist das Verbot der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit aufgehoben. Bis zu dieser Änderung war der Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit an den Verlust der Staatsangehörigkeit des anderen Staates geknüpft. Umgekehrt verirkte die dänische Staatsbürgerschaft, wenn ein dänischer Staatsbürger eine ausländische Staatsangehörigkeit annahm.

Deutschland

Zusammenfassung Länderbericht Deutschland	
Hinweis	Deutschland hat im Jahr 2024 sein Staatsangehörigkeitsrecht geändert. Der Rechtsvergleich berücksichtigt diese Änderungen. Die Einbürgerungsquote bezieht sich noch auf das alte Recht.
Anforderung an den Aufenthalt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit	fünf Jahre mit rechtmässigem Aufenthalt (Lebensmittelpunkt in Deutschland)
Sprach- und Landeskennntnisse	• Sprachtest auf dem B1-Niveau • Prüfung der Kenntnisse über Deutschland (Multiple-Choice-Test, bei dem mindestens 17 von 33 Fragen korrekt beantwortet werden müssen)
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz / Schulbesuch in der Kindheit	nein
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt	In Deutschland geborene Kinder erwerben bei der Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil sich rechtmässig seit fünf Jahren in Deutschland aufhält und einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt (eingeschränktes ius soli).
Einbürgerungsquote im Jahr 2022	1,5
Verfahren	Bewerberinnen und Bewerber haben einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie alle Anforderungen erfüllen. Den Behörden bleibt wenig Ermessensspielraum.
Beschwerde gegen einen Entscheid	Bewerberinnen und Bewerber können bei der zuständigen Behörde Widerspruch einlegen oder Klage erheben, wobei die Wahl des Rechtsmittels vom Bundesland abhängt.
Gebühren	Einbürgerung auf der Grundlage des Aufenthalts 255 Euro
Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit	Einbürgerungen sind künftig grundsätzlich ohne Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit zulässig. Als Argumente für diese Änderung werden die Vereinfachung der Einbürgerung zur Erhöhung der Einbürgerungsquote (Deutschland liegt im europäischen Vergleich deutlich zurück), die tatsächliche Einbürgerungspraxis in Deutschland (seit über 15 Jahren werden bereits mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen unter Hinnahme doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit erteilt) und das praktisch vernachlässigbare Konfliktpotenzial aufgrund doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit genannt.

Frankreich

Zusammenfassung Länderbericht Frankreich	
Anforderung an den Aufenthalt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit	fünf Jahre rechtmässiger Aufenthalt mit ständigem Wohnsitz in Frankreich
Sprach- und Landeskenntnisse	• Sprachtest auf dem B1-Niveau oder ein Diplom, das in einem französischsprachigen Kontext verliehen wurde • Einbürgerungsgespräch zur Prüfung der Integration
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz / Schulbesuch in der Kindheit	Frankreich hat kürzlich eine Regelung eingeführt, die auf dem Wohnsitz während der Kindheit basiert («fratrie»): Kinder, die mit ihren Eltern vor dem 6. Altersjahr eingewandert sind, bis zum 16. Altersjahr die Schule besucht haben und (mindestens) einen Bruder oder eine Schwester haben, der oder die in Frankreich geboren wurde und damit die französische Staatsangehörigkeit erworben hat, können mit Erklärung die französische Staatsangehörigkeit erwerben. Der Senat lehnte diese Regelung ab, sie wurde jedoch von der Nationalversammlung angenommen. Diese neue Regelung wurde noch nicht von den Gerichten überprüft.
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt	• In Frankreich geborene Kinder erwerben automatisch die französische Staatsangehörigkeit vor Erreichen der Volljährigkeit, wenn sie seit ihrem 11. Altersjahr mindestens fünf Jahre lang ihren Lebensmittelpunkt in Frankreich hatten. • In Frankreich geborene Kinder erwerben durch Erklärung die französische Staatsangehörigkeit, wenn sie 16 Jahre alt sind und seit ihrem 11. Altersjahr mindestens fünf Jahre lang ihren Lebensmittelpunkt in Frankreich hatten oder wenn sie 13 Jahre alt sind und seit ihrem 8. Altersjahr mindestens fünf Jahre lang ihren Lebensmittelpunkt in Frankreich hatten. • In Frankreich geborene Kinder erwerben die französische Staatsangehörigkeit bei Geburt, wenn ein Elternteil in Frankreich geboren wurde (doppeltes ius soli).
Einbürgerungsquote im Jahr 2022	2,1
Verfahren	In Frankreich werden die Richtlinien für Behörden bei ihrer Entscheidungsfindung in Rundschreiben festgelegt; die Ausübung des Ermessens unterliegt der gerichtlichen Überprüfung.
Beschwerde gegen einen Entscheid	Gegen einen ablehnenden Einbürgerungsentscheid kann beim Innenministerium Beschwerde eingelegt werden. Im Fall einer Ablehnung kann der Entscheid an ein Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
Gebühren	• Einbürgerung auf der Grundlage des Aufenthalts 55 Euro • Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung 55 Euro
Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit	nein

Italien

Zusammenfassung Länderbericht Italien	
Anforderung an den Aufenthalt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit	• zehn Jahre unbefristeter Aufenthalt für Drittstaatsangehörige (Abwesenheiten für Studium, Arbeit, Familienbesuche oder medizinische Behandlungen sind gegen Vorlage entsprechender Unterlagen zulässig) • fünf Jahre Aufenthalt für Flüchtlinge und Staatenlose • vier Jahre Aufenthalt für EU-Staatsangehörige • drei Jahre Aufenthalt für Personen mit nachgewiesener italienischer Herkunft
Sprach- und Landeskenntnisse	• Sprachtest auf dem B1-Niveau (Sprachkompetenz muss von einer autorisierten Stelle bescheinigt werden) • keine Prüfung der Kenntnisse über Italien
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz / Schulbesuch in der Kindheit	Es existieren keine solchen Regelungen. Seit Ende der 1990er-Jahre gibt es jedoch Bestrebungen, dies zu ändern. Die Vorschläge zielten unter anderem darauf ab, den Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit für nicht in Italien geborene ausländische Kinder vom Schulbesuch in Italien abhängig zu machen. Die politische Debatte über eine mögliche Liberalisierung wurde durch den starken Anstieg der in Italien geborenen ausländischen Kinder zwischen 2002 und 2012 verstärkt. Trotz verschiedener Initiativen scheiterten die Reformversuche.
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt	• In Italien geborene Kinder können nach Erreichung der Volljährigkeit auf Gesuch hin die italienische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie sich seit mindestens drei Jahren rechtmässig in Italien aufhalten und ihre Eltern ihren Wohnsitz in Italien haben. • In Italien geborene Kinder können ein Jahr nach Vollendung des 18. Altersjahres durch Erklärung die italienische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie seit ihrer Geburt ununterbrochen und rechtmässig in Italien wohnen und ihre Eltern ihren Wohnsitz in Italien haben.
Einbürgerungsquote im Jahr 2022	4,2
Verfahren	Ermessensentscheid
Beschwerde gegen einen Entscheid	Gegen einen ablehnenden Einbürgerungsentscheid kann innerhalb von 60 Tagen bei einem regionalen Verwaltungsgericht oder direkt beim Präsidenten der Republik Beschwerde eingelegt werden (Beschwerdefrist beträgt 120 Tage).
Gebühren	• Einbürgerung auf der Grundlage des Aufenthalts 250 Euro • Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung 250 Euro
Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit	Seit 1992 sind Einbürgerungen ohne Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit zulässig. Italienische Staatsangehörige verlieren seitdem ihre Staatsangehörigkeit nicht, wenn sie eine andere Staatsangehörigkeit annehmen.

Lettland

Zusammenfassung Länderbericht Lettland	
Anforderung an den Aufenthalt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit	fünf Jahre unbefristeter Aufenthalt (Abwesenheit bis zu einem Jahr, ausser unmittelbar vor Gesuchstellung)
Sprach- und Landeskenntnisse	• Sprachtest auf dem B1-Niveau (in den Bereichen Lesen, Verstehen, Sprechen und Schreiben, jeweils mindestens 16 von 25 Punkten) • Bestimmte Personengruppen, die eine lettische Schule oder Universität besucht haben, können ganz oder teilweise von den Prüfungen in lettischer Sprache und Geschichte, Kultur und Verfassung befreit werden. • Prüfung der Kenntnisse über Lettland
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz / Schulbesuch in der Kindheit	nein
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt	In Lettland geborene Kinder erwerben seit dem 1. Januar 2020 auf Gesuch der Eltern hin mit der Geburt die lettische Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt.
Einbürgerungsquote im Jahr 2022	0,4
Verfahren	Ermessensentscheid
Beschwerde gegen einen Entscheid	Gegen einen ablehnenden Einbürgerungsentscheid kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Amt für Staatsangehörigkeit und Migration eingereicht werden. Im Fall einer Ablehnung kann der Entscheid an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
Gebühren	Einbürgerung auf der Grundlage des Aufenthalts 28 Euro
Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit	Bei der Einbürgerung muss die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben werden. Dazu ist eine Bescheinigung über den Verzicht der bisherigen Staatsangehörigkeit oder eine Bescheinigung über den Verlust der Staatsangehörigkeit vorzulegen (ausgenommen Flüchtlinge). Eine Ausnahme vom Erfordernis der Verzichtserklärung gilt für Staatsangehörige eines EU-, EFTA- oder NATO-Mitgliedstaats sowie für australische, brasilianische und neuseeländische Staatsangehörige. Weitere Ausnahmen können auf der Grundlage von Abkommen gewährt werden, wobei bis 2023 noch kein solches Abkommen vereinbart wurde.

Niederlande

Zusammenfassung Länderbericht Niederlande	
Anforderung an den Aufenthalt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit	fünf Jahre ununterbrochener unbefristeter Aufenthalt
Sprach- und Landeskenntnisse	• Sprachtest auf dem B1-Niveau (Beantwortung von Fragen im Anschluss nach einem kurzen Film)

Zusammenfassung Länderbericht Niederlande	
	• Prüfung der Kenntnisse über die Niederlande
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz / Schulbesuch in der Kindheit	In den Niederlanden geborene Kinder können sich ab Volljährigkeit einbürgern lassen, wenn sie seit ihrer Geburt ihren rechtmässigen Wohnsitz in den Niederlanden haben. Ebenso können Kinder, die seit ihrem 4. Lebensjahr ununterbrochen rechtmässig in den Niederlanden leben, ab Volljährigkeit eingebürgert werden. Für sie gelten keine Integrationsanforderungen.
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt	In den Niederlanden geborene Kinder erwerben die niederländische Staatsangehörigkeit automatisch durch Geburt, wenn ihre Eltern in den Niederlanden geboren wurden und ihre Grosseltern Wohnsitz in den Niederlanden hatten. Ein rechtmässiger Aufenthalt ist für die Grosseltern nicht notwendig.
Einbürgerungsquote im Jahr 2022	4,4
Verfahren	Bewerberinnen und Bewerber haben einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie alle Anforderungen erfüllen. Den Behörden bleibt wenig Ermessensspielraum.
Beschwerde gegen einen Entscheid	Gegen einen ablehnenden Einbürgerungsentscheid kann innerhalb von sechs Wochen an das Ministerium gelangt werden. Wird das Gesuch ein zweites Mal abgelehnt, kann Beschwerde beim Bezirksgericht eingelegt werden.
Gebühren	• Einbürgerung auf der Grundlage des Aufenthalts 970 Euro • Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung 206 Euro
Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit	Bei der Einbürgerung muss die bisherige Staatsangehörigkeit grundsätzlich aufgegeben werden. Ausnahmen sind für in den Niederlanden geborene Personen, Partnerinnen und Partner von niederländischen Staatsangehörigen sowie anerkannte Flüchtlinge vorgesehen. Der Verzicht auf die ursprüngliche Staatsangehörigkeit muss durch eine Willenserklärung erfolgen, in der sich die Person bereit erklärt, alles zu tun, um die andere Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Österreich

Zusammenfassung Länderbericht Österreich	
Anforderung an den Aufenthalt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit	zehn Jahre rechtmässiger Aufenthalt, davon fünf Jahre unbefristeter Aufenthaltstitel vor Gesuchstellung (Abwesenheit von maximal 20 % innerhalb von zehn Jahren)
Sprach- und Landeskennnisse	• Sprachtest auf dem B1-Niveau (Sprachnachweis von anerkanntem Institut) • Prüfung der Kenntnisse über Österreich (Multiple-Choice-Test mit insgesamt 18 Fragen)

Zusammenfassung Länderbericht Österreich	
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz / Schulbesuch in der Kindheit	nein
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt	Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt ist nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Für in Österreich geborene Personen ist ein ununterbrochener rechtmässiger Aufenthalt von sechs Jahren erforderlich. Ein unbefristeter Aufenthaltstitel ist nicht erforderlich. Weitere Erleichterungen sind nicht vorgesehen.
Einbürgerungsquote im Jahr 2022	0,7
Verfahren	Seit den 1960er-Jahren müssen Ermessensentscheidungen begründet werden, dürfen nicht willkürlich getroffen werden und sind vor den Verwaltungsgerichten anfechtbar. Gleichzeitig beruhen die Einbürgerungskriterien teilweise auf unbestimmten Rechtsbegriffen, was zu Interpretationsspielräumen führt. Auch in Verfahren, in denen ein Anspruch auf Einbürgerung besteht, verfügen die Behörden über erhebliche Ermessensspielräume.
Beschwerde gegen einen Entscheid	Gegen einen ablehnenden Einbürgerungsentscheid kann bei den Landesverwaltungsgerichten Beschwerde eingelegt werden. Wenn die Beschwerde eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung tangiert, wird die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet.
Gebühren	Einbürgerung auf der Grundlage des Aufenthalts bis zu 2765 Euro
Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit	Die bisherige Staatsangehörigkeit muss grundsätzlich vor der Einbürgerung oder innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgegeben werden. Ausnahmen sind gesetzlich nur in sehr begrenzten Fällen zulässig.

Portugal

Zusammenfassung Länderbericht Portugal	
Anforderung an den Aufenthalt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit	fünf Jahre Aufenthalt mit jedem rechtmässigen Aufenthaltstitel
Sprach- und Landeskennntnisse	• Sprachtest auf dem A2-Niveau • keine Prüfung der Kenntnisse über Portugal
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz / Schulbesuch in der Kindheit	nein
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt	• In Portugal geborene Kinder erwerben automatisch mit der Geburt die portugiesische Staatsangehörigkeit, sofern ein Elternteil einen rechtmässigen Wohnsitz in Portugal hat oder unabhängig von einem Aufenthaltstitel seit mindestens einem Jahr in Portugal lebt (eingeschränktes ius soli).

Zusammenfassung Länderbericht Portugal	
	- In Portugal geborene Kinder erwerben die portugiesische Staatsangehörigkeit automatisch durch Geburt, wenn ein Elternteil in Portugal geboren wurde und sich zum Zeitpunkt der Geburt in Portugal aufhält, unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels oder davon, ob es sich um einen regulären oder irregulären Aufenthalt handelt. - In Portugal geborene Kinder können im 16. Altersjahr die portugiesische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, keine Vorstrafen haben und keine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen und wenn entweder ein Elternteil seit mindestens fünf Jahren unmittelbar vor der Antragstellung in Portugal lebt oder ein Elternteil mit einem Aufenthaltstitel in Portugal lebt oder der Jugendliche mindestens die Grundschulbildung, Sekundarschulbildung oder Berufsausbildung in Portugal abgeschlossen hat.
Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund Herkunft	Volljährige Bewerberinnen und Bewerber von Nachkommen portugiesischer Staatsangehöriger können sich einbürgern lassen, wenn sie unabhängig von einem Aufenthaltstitel mindestens fünf Jahre vor Gesuchstellung in Portugal gelebt haben, ausreichende Sprachkenntnisse besitzen, nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und keine Bedrohung darstellen.
Einbürgerungsquote im Jahr 2022	3,2
Verfahren	Bewerberinnen und Bewerber haben einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie alle Anforderungen erfüllen. Den Behörden bleibt wenig Ermessensspielraum.
Beschwerde gegen einen Entscheid	Gegen einen ablehnenden Einbürgerungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen bei der zuständigen Behörde, die den Bescheid erlassen hat, Beschwerde eingelegt werden. Nach deren Prüfung wird die Beschwerde an das Justizministerium weitergeleitet, das endgültig entscheidet. In bestimmten Fällen ist auch eine Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte möglich.
Gebühren	Einbürgerung auf der Grundlage des Aufenthalts 250 Euro
Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit	nein

Schweden

Zusammenfassung Länderbericht Schweden	
Anforderung an den Aufenthalt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit	- fünf Jahre unbefristeter Aufenthalt - zwei Jahre für nordische Staatsangehörige - vier Jahre für Flüchtlinge und Staatenlose
Sprach- und Landeskennntnisse	- kein Sprachtest - keine Prüfung der Kenntnisse über Schweden

Zusammenfassung Länderbericht Schweden	
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz / Schulbesuch in der Kindheit	Kinder mit einem unbefristeten Aufenthalt und wohnhaft seit drei Jahren in Schweden können sich mit Erklärung bis vor dem 18. Altersjahr einbürgern lassen.
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt	nein
Einbürgerungsquote im Jahr 2022	10,6
Verfahren	• Ermessensentscheid • Die Beweislast für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen liegt bei der Bewerberin und dem Bewerber.
Beschwerde gegen einen Entscheid	Gegen einen ablehnenden Einbürgerungsentscheid kann beim zuständigen Migrationsgericht Beschwerde eingelegt werden. Bei Fragen der Gesetzesauslegung kann die nächsthöhere Instanz angerufen werden.
Gebühren	• Einbürgerung auf der Grundlage des Aufenthalts 135 Euro • Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung 16 Euro
Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit	nein

Vereinigtes Königreich

Zusammenfassung Länderbericht Vereinigtes Königreich	
Anforderung an den Aufenthalt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit	• fünf Jahre Aufenthalt (Abwesenheiten maximal 90 Tage pro Jahr und nicht mehr als 90 Tage in 12 Monaten vor Gesuchstellung)
Sprach- und Landeskennntnisse	• Sprachtest auf dem B1-Niveau • Prüfung der Kenntnisse über das Vereinigte Königreich (45 Minuten für 24 Fragen)
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Wohnsitz / Schulbesuch in der Kindheit	nein
Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt	Im Vereinigten Königreich geborene Kinder erwerben automatisch mit der Geburt die britische Staatsangehörigkeit, sofern ein Elternteil einen rechtmässigen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat. Im Vereinigten Königreich geborene Kinder können auf Gesuch hin vor dem Erreichen der Volljährigkeit die britische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie bis zum 10. Altersjahr nicht länger als 90 Tage im Ausland gelebt haben.
Einbürgerungsquote im Jahr 2021³⁷	2,2

³⁷ Die Quote für das Vereinigte Königreich wurde mit Daten des Office for National Statistics berechnet, da Eurostat die Quote für Grossbritannien nur bis 2019 ausweist. Der Vergleich mit älteren Daten zeigt, dass es geringfügige Abweichungen zwischen den beiden Datenquellen gibt. Die vom BFS ausgewiesenen «rohen» Einbürgerungsziffern für die Schweiz liegen

Zusammenfassung Länderbericht Vereinigtes Königreich	
Verfahren	Ermessensentscheid
Beschwerde gegen einen Entscheid	Im Vereinigten Königreich kann eine erneute Prüfung des Gesuchs beantragt werden. Es gibt kein förmliches Beschwerdeverfahren, aber Ablehnungen können vom High Court gerichtlich überprüft werden, wenn sie rechtswidrig oder missbräuchlich sind. In der Praxis sind Anfechtungen jedoch selten erfolgreich.
Gebühren	• Einbürgerung auf der Grundlage des Aufenthalts 1745 Euro • Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung 1412 Euro
Beschränkungen der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit	nein

etwas höher als die Quoten, die Eurostat ausweist. Grund dafür sind leicht unterschiedliche Definitionen der ständigen Wohnbevölkerung.